



**Landkreis Potsdam-Mittelmark  
Fachbereich Soziales**

# **Jahresgeschäftsbericht 2022**



**Fachdienst Finanzhilfen  
für Familien**

Stand: April 2023

## **Impressum**

Herausgeber: Landkreis Potsdam-Mittelmark  
Fachbereich 5 – Soziales  
Bernd Schade, Fachbereichsleiter  
Niemöllerstraße 1  
14806 Bad Belzig

Druck: Eigendruck

Bad Belzig, April 2023

## Inhaltsverzeichnis

<b>57.1 Übersicht über die Leistungen im Fachdienst Finanzhilfen für Familien .....</b>	<b>4</b>
<b>57.2 Ausgewählte Kennzahlen .....</b>	<b>8</b>
<b>57.3 Verwaltung der Finanzhilfen für Familien .....</b>	<b>9</b>
57.3.1 Bundeselterngeld.....	9
57.3.2 Unterhaltersatzleistungen .....	17
57.3.2.1 Unterhaltsvorschuss (UVG) .....	17
57.3.2.2 Übergegangene Unterhaltsleistungen nach § 33 SGB II, § 94 SGB XII, AsylbLG und BAFöG .....	22
57.3.3 Beratung/Unterstützung/Beistandschaft/Beurkundung.....	23
57.3.3.1 Beratung.....	23
57.3.3.2 Unterstützung .....	24
57.3.3.3 Beistandschaft.....	24
57.3.3.4 Abstammungs- und Unterhaltsverfahren.....	25
57.3.3.5 Beurkundung .....	26
<b>57.4 Kindertagesbetreuung, Finanzierung von Kindertagesbetreuungsangeboten .....</b>	<b>27</b>
57.4.1 Finanzierung von Kindertagesbetreuungsangeboten .....	27
57.4.2 Kindertagespflege.....	42
57.4.3 Übernahme von Elternbeiträgen gemäß § 90 SGB VIII.....	49
<b>57.5 Tabellen- und Abbildungsverzeichnis.....</b>	<b>50</b>

## 57.1 Übersicht über die Leistungen im Fachdienst Finanzhilfen für Familien

<b>Leistung</b>	<b>Erläuterung</b>
<b>Verwaltung der Finanzhilfen für Familien (Produkt 3.6.3.9.03)</b>	
<b>Elterngeld und Elterngeld Plus</b>	Elterngeld wird seit dem 01. Januar 2007 als Entgeltersatzleistung für Mütter und Väter gewährt, die ihr neugeborenes Kind selbst betreuen wollen. Zusätzlich wurden für Kindsgeburten ab dem 01. Juli 2015 Regelungen zum Elterngeld Plus getroffen.
<b>Unterhaltersatzleistungen</b>	Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben Kinder von alleinerziehenden Eltern. Er dient der Sicherung des Unterhaltes, wenn der andere Elternteil keinen oder zu wenig Unterhalt leistet. Wir beraten zur Antragstellung, nehmen die Anträge entgegen und gewähren beim Vorliegen der Voraussetzungen diese Leistung. Die Durchsetzung der übergegangenen Unterhaltsansprüche macht den Hauptanteil der Arbeit aus. Weiter werden auch die nach § 33 SGB II und § 94 SGB XII übergegangenen Unterhaltsansprüche sowie die Unterhaltsansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) im Team verfolgt.
<b>Beurkundungen</b>	Beurkundungen werden im Fachdienst Finanzhilfen für Familien kostenfrei vorgenommen, insbesondere zu folgenden Inhalten: Anerkennung der Vaterschaft und Zustimmungserklärung der Mutter, Unterhaltsverpflichtungen, Sorgeerklärungen.
<b>Beratung und Unterstützung in Unterhaltsangelegenheiten</b>	Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, sowie junge Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.  Unverheiratete Mütter werden ferner über die Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung, die Möglichkeiten, wie die Vaterschaft festgestellt werden kann, insbesondere bei welchen Stellen die Vaterschaft anerkannt werden kann, die Möglichkeit, die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen nach § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 beurkunden zu lassen, die Möglichkeit, eine Beistandschaft zu beantragen, sowie auf die Rechtsfolgen einer solchen Beistandschaft und die Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge beraten.
<b>Beistandschaften</b>	Im Rahmen der Beistandschaft vertritt das Jugendamt das minderjährige Kind. Hierbei ist das Jugendamt beauftragt, sowohl die Abstammung eines minderjährigen Kindes zu klären als auch den laufenden bzw. rückständigen Unterhalt geltend zu machen. Die Beistandschaft ist schriftlich zu beantragen. Den Antrag kann ein Elternteil stellen, dem für den Aufgabenkreis der beantragten Beistandschaft die alleinige elterliche Sorge zusteht oder zustünde, wenn das Kind bereits geboren wäre. Steht die elterliche Sorge für das Kind den Eltern gemeinsam zu, kann der Antrag von dem Elternteil gestellt werden, in dessen Obhut sich das Kind befindet.
<b>Kindertagesbetreuung (Produkt 3.6.5.0.01)</b>	
<b>Finanzierung von Kindertagesbetreuungsangeboten</b>	Gemeinsam mit den Kommunen und den Eltern sichert der Landkreis die Finanzierung der Kindertagesbetreuungsangebote in Einrichtungen. Weiterhin ist der Landkreis Widerspruchsbehörde für die übertragenen Aufgaben entsprechend des öffentlich-rechtlichen Vertrages und trägt die Gesamtverantwortung.

<b>Finanzierung Ausgleichsverordnung freies Kita-Jahr</b>	Seit dem 01. August 2018 werden Brandenburger Kita-Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung beitragsfrei betreut. Für die Kita-Träger wird der Wegfall der Elternbeiträge vom Land kompensiert. Sie erhalten in der Regel 125,00 € je Kind je Monat. Einmal jährlich können die Kita-Träger höhere Einnahmeausfälle beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beantragen. Diese nachgewiesenen Kosten werden ebenfalls vom Land getragen.
<b>Finanzierung Ausgleichsverordnung KitaBBV</b>	Seit dem 01. August 2019 können Kinder aus Familien, die Sozialleistungen erhalten oder nur über ein geringes Einkommen verfügen, beitragsfrei in der Kita betreut werden. Die Kita-Träger weisen diese Kinder dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach und erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,50 € je Kind und je Monat. Seit Juni 2022 hat sich der pauschale Aufwandsersatz auf 30,00 € je Kind und Monat erhöht. Die Auszahlung an die Kita-Träger erfolgt nach der KitaBKNV (Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung). Näheres regelt die KitaBBV (Kita-Beitragsbefreiungsverordnung).
<b>Übernahme von Elternbeiträgen</b>	Familien, die Sozialleistungen erhalten oder über ein geringes Elterneinkommen verfügen und vom Elternbeitrag befreit sind, können bei bereits geleisteten Elternbeiträgen an den Kita-Träger, die Übernahme von Elternbeiträgen vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beantragen. Dies kann bis zu vier Jahre rückwirkend erfolgen.
<b>Finanzierung Richtlinie verlängerte Betreuungsumfänge</b>	Die Richtlinie fördert verlängerte Betreuungsumfänge im vorschulischen Bereich in Krippe und Kindergarten. Die Kita-Träger melden dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Anzahl der vertraglich belegten Plätze für die Kinder, die eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich acht Stunden je Tag bzw. mehr als 40 Stunden in der Woche vertraglich vereinbart haben zum Stichtag 01. März des jeweiligen Jahres. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) zahlt auf Antrag des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe 600,00 € je Kind je Haushaltsjahr.
<b>Finanzierung Sprachstandsfeststellung/Sprachstandsförderung</b>	Zusätzlich zur Finanzierung nach § 16 Absatz 2 Satz 1 KitaG (Kindertagesstättengesetz) wird ein pauschalierter Zuschuss für die Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 6 und 7 KitaG gewährt, dieser orientiert sich an der Zahl der Kinder im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung.
<b>Umsetzung der Mehrbelastungsausgleichsverordnung (MBAV)</b>	Diese Verordnung regelt den Ausgleich der Mehrbelastungen, die bei den Kommunen infolge der Erweiterung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung von Kindern nach dem vollendeten ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs zum 01. August 2013 gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII entstehen und durch das Land auszugleichen sind sowie das Verfahren, in welcher Weise der Ausgleich erfolgt.
<b>Kostenausgleichszahlungen unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts</b>	Aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts gemäß § 16 Abs. 5 KitaG kann die Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten außerhalb der Wohnortgemeinde und außerhalb des Landkreises PM in Anspruch genommen werden. Der Landkreis PM hat mit der Kommune im § 5 des öffentlich-rechtlichen Vertrages die Berechnung der zu erstattenden Beträge vereinbart. Die Kostenausgleichszahlungen werden an die Kommunen gezahlt.
<b>Rechtsanspruchsprüfung gemäß § 1 KitaG, Praxisberatung</b>	Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr (nach dem Geburtstag) bis zur Versetzung in die fünfte Klasse haben im Land Brandenburg einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung. Bis zur Einschulung umfasst der Anspruch mindestens sechs Stunden Betreuung,

	<p>für Kinder im Grundschulalter mindestens vier Stunden. Macht die familiäre Situation es erforderlich, so kann ein Antrag auf erweiterten Rechtsanspruch bei der Wohnortkommune gestellt werden. Sind die Personensorgeberechtigten mit der Entscheidung der zuständigen Wohnortkommune des Kindes nicht einverstanden, so ist der Widerspruch beim Landkreis PM entsprechend des öffentlich-rechtlichen Vertrages einzureichen.</p> <p>Zusätzlich berät und unterstützt der Fachdienst Finanzhilfen für Familien zum einen die Personensorgeberechtigten bei der Kita-Platzsuche und zum anderen die Kita-Träger über die neuen Rechtsverordnungen.</p>
<b>Mitwirkung Betriebs-erlaubnisverfahren</b>	<p>Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist nach § 20 Abs. 1 AGKJHG (Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe) bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis zu beteiligen. Insbesondere wirkt er bei der Prüfung der räumlichen Bedingungen in Kindertagesstätten und im Verfahren zur Ausstattung mit Fachpersonal mit.</p>
<b>Richtlinie Medien- und Digitalisierung</b>	<p>Diese Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport fördert pädagogische Fortbildungen mit Bezug zu Medien/Digitalisierung und Investitionen, welche die digitale Ausstattung mit Hard- und Software in Kindertagesstätten und in Kindertagespflegestellen (U6) im vorschulischen Bereich verbessert.</p>
<b>Richtlinie SARS-CoV-2-Testungen Kitakinder</b>	<p>Ziel der Richtlinie im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 30. April 2022 war es, über die nach § 85 Abs. 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie §§ 1 und 12 Abs. 1 S. 1 (KitaG) gewährleistungspflichteten örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch die Förderung der gemeindlichen und freien Träger von Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen für die Beschaffung und Übergabe von Antigen-Schnelltests an die Eltern/Personensorgeberechtigten bzw. ausnahmsweise die Durchführung von Antigen-Schnelltests in den Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen oder bei der Durchführung von PCR-Lolli-Pooltests durch die gemeindlichen und freien Träger der Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen nach Zustimmung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu unterstützen, um die Testungen der Kinder zu ermöglichen.</p> <p>Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe war Erstempfänger der Zuwendung und gab die Zuwendung im Rahmen des Antragsverfahrens an die gemeindlichen und freien Träger der Kindertagesstätten weiter. Für seine zuständigen Kindertagespflegestellen hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die benötigten Antigen-Schnelltests zentral beschafft und verteilt.</p>
<b>Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen gemäß § 53 SGB X zu Entgelten in Einrichtungen</b>	<p>Zur Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechts für Kinder, die von anderen örtlichen Trägern der Jugendhilfe in Einrichtungen des Landkreises PM oder die außerhalb der eigenen Gemeinde innerhalb des Landkreises betreut werden, bietet der Fachdienst Finanzhilfen für Familien das Verfahren zur Entgeltberechnung (Entgelte je Platz) an. Im Ergebnis des Verfahrens werden Vereinbarungen von den Vertragsparteien (freier Träger, zuständige Gemeinde, Landkreis) unterzeichnet, um die finanzielle und rechtliche Planungssicherheit als Grundlage für eine selbständige Rechnungslegung zwischen den Trägern zu gewährleisten.</p>
<b>Kindertagesbetreuungsbedarfsplanung</b>	<p>Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Aufgabe gemäß § 12 KitaG i.V.m. § 80 SGB VIII eine Tagesbetreuungsbedarfsplanung zu erstellen und die freien Träger frühzeitig und in</p>

	<p>allen Phasen mit einzubinden. Mit den Kommunen ist Benehmen herzustellen. In diesem Zuge wird ein Tagesbetreuungsbedarfsplan aufgestellt und fortgeschrieben. Diese Planung der Kindertagesbetreuungsangebote ist die Grundlage für strategisch planerische Entscheidungen des Landkreises, aber auch für die Kommunen und Träger.</p>
<p><b>Einvernehmensherstellung und Rechtmäßigkeitsprüfung gemäß §§ 12 und 17 1a KitaG</b></p>	<p>Träger von Einrichtungen reichen Satzungen oder Elternbeitragsordnungen zur Einvernehmensherstellung über die Grundsätze zur Höhe und Staffelung von Elternbeiträgen ein. Diese werden geprüft und das Einvernehmen erteilt oder versagt. In diesem Verfahren wird auch die Rechtmäßigkeit, als Voraussetzung für die Zahlung höherer Erstattungen beim Ausfall von Elternbeiträge im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung, geprüft.</p>
<p><b>Förderung von Kindern in Tagespflege (Produkt 3.6.1.2.01)</b></p>	
<p><b>Beratung und Begleitung von Tagespflegepersonen und Erteilung der Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII</b></p>	<p>Die Erteilung der Pflegeerlaubnis ist eine hoheitliche Aufgabe und erfolgt auf Antrag alle fünf Jahre. Neben der Erteilung einer Erlaubnis gehört auch der Entzug dieser zum Aufgabengebiet. Die fachliche Beratung und die Begleitung der Kindertagespflegepersonen ist eine sehr wichtige Aufgabe, die der Qualitätssicherung und -entwicklung dient. Weiterhin werden die Kommunen und die Personensorgeberechtigten beraten.</p>
<p><b>Finanzierung der Betreuung von Kindern in Tagespflege</b></p>	<p>Die Kindertagespflege ist eine Alternative zur Betreuung in der Krippe. Die Kinder werden im Haushalt der Tagespflegeperson oder in angemieteten Räumlichkeiten betreut. Ein Tagespflegeplatz ist ein rechtsanspruchserfüllender Platz. Finanziert wird die Tagespflegestelle durch laufende Geldleistungen vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Diese umfassen die Förderleistung für die Kinder, die Sachaufwendungen sowie die hälftigen Beiträge für die Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung und die Unfallversicherung. Die Kommunen erheben in der Regel die Elternbeiträge.</p>

Tab. 1 Leistungsübersicht FD 57

## 57.2 Ausgewählte Kennzahlen

### ➤ Unterhaltsvorschuss

Quote Unterhaltsvorschuss auf 100 Einwohner\*innen unter 18 Jahren<sup>1</sup>

Jahr	2014	2015	2016	2017 <sup>1</sup>	2018	2019	2020	2021	2022
Fälle	831	737	713	1.679	1.969	1.911	1.862	1.753	1.727
Anzahl U18	22.705	23.323	23.767	36.740	36.735	36.892	37.540	37.944	38.340
Quote	3,66%	3,16%	3,00%	4,57%	5,36%	5,18%	4,96%	4,62%	4,50%

Tab. 2 Fälle Unterhaltsvorschuss je 100 Einwohner\*innen unter 12 Jahren (2014-2017) bzw. unter 18 Jahren (ab 2017)

Zahlfälle zum 31.12.2022, Quelle: LogoData

Stichtag für Einwohnerdaten: 31.12.2021, Quelle: Amt für Statistik Berlin Brandenburg

### ➤ Anzahl betreuer Kinder in der Tagespflege

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
betreute Kinder (ohne Außerhalb)	542	515	523	534	517	465	402	369	313
Auslastung (Anzahl betreuer Kinder pro Tagespflegestelle)	3,2	3,0	2,9	2,9	2,7	2,5	4,78	4,03	3,96
betreute Kinder im Landesdurchschnitt inkl. Kinder von außerhalb pro Tagespflegestelle <sup>2</sup> [Quelle: MBSJ]	k.A.	k.A.	3,7	3,8	3,8	4,1	4,2	3,9	3,9

Tab. 3 Anzahl betreuer Kinder in der Tagespflege

Es wird der Ø der vier Stichtage (01.12./01.03./01.06./01.09) gebildet.

Quelle: Access-Datenbank FD 57 LK PM

Die durchschnittliche Belegung im Land Brandenburg ist ähnlich der im Landkreis PM.

### ➤ Prüfdichte Tagespflegestellen

Ziel ist es, jede Tagespflegestelle einmal im Jahr zu besuchen.

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl der Tagespflegestellen				179	140	130	100	87	72
Anzahl der Besuche in Tagespflegestellen				120	93	80	30 <sup>3</sup>	204	110
Quote in %				67	66	61	30	234,48	152,78

Tab. 4 Prüfdichte Tagespflegestellen

Quelle: Nachweise der Praxisberater\*innen

<sup>1</sup> Zum 01.07.2017 wurde die Altersgruppe U12 auf U18 angehoben.

<sup>2</sup> In Kindertagespflegestellen werden Kinder aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII betreut. Dabei ist insbesondere eine Durchmischung (inkl. Kinder von Außerhalb) in den Randgebieten des Landkreises im Übergang zu den kreisfreien Städten Potsdam, Brandenburg an der Havel und zum Land Berlin zu beobachten.

<sup>3</sup> Die Prüfdichte ist aufgrund der Pandemie nicht repräsentativ.

## 57.3 Verwaltung der Finanzhilfen für Familien

### 57.3.1 Bundeselterngeld

Das Bundeselterngeld ist eine Familienleistung für alle Eltern, die ihr Kind in der ersten Zeit nach der Geburt selbst betreuen wollen und deshalb nicht oder nicht voll erwerbstätig sind. Im Elterngeldbezug gibt es zwei grundlegende Bezugsarten, die zum Teil einzeln, aber auch in Kombination bezogen werden können. Hierbei handelt es sich um Basiselterngeld und um Elterngeld Plus. Die Zahlung des Elterngeldes erfolgt durch die Bundeskasse, die gesetzliche Rechtsgrundlage stellt das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, kurz BEEG, dar.

Allgemein steht den Eltern Basiselterngeld in den ersten zwölf Lebensmonaten des Kindes zu. Der Anspruch kann sich durch die Partnermonate auf 14 Lebensmonate erhöhen, sofern sich bei beiden Elternteilen im Elterngeldbezug das Erwerbseinkommen mindert. Mit der Gesetzesänderung in 2021 können Eltern von frühgeborenen Kindern zusätzliche Elterngeldmonate, sogenannte Frühchenmonate, beantragen. Ebenso wurde auch Verwandten bis zum 3. Grad unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit eingeräumt, Elterngeld zu beantragen. Aufgrund der vielen Möglichkeiten und der Flexibilität des Elterngeldes hat die Elterngeldstelle einen hohen Beratungsaufwand. Die Eltern werden ausführlich über die bestmögliche Bezugsvariante im Elterngeld sowie zur Elternzeit beraten. Das Elterngeld Plus bietet eine Vielzahl von Gestaltungsmöglichkeiten, welche bereits im Vorfeld mit den Eltern besprochen werden können.

Das Elterngeld ersetzt das Einkommen mit einer Ersatzrate von mind. 65 %, bei niedrigen Einkommen unter 1.000 € sogar bis zu 100 %. Berechnungsrelevant ist hier das durchschnittliche Einkommen vor der Geburt des Kindes. Das Elterngeld wird mindestens in Höhe von 300 € pro Monat und maximal in Höhe von 1.800 € pro Monat gezahlt.

Das Elterngeld Plus bietet Eltern die Möglichkeit, früher in den Beruf zurückzukehren und/oder einen längeren Zeitraum mit dem Kind zu Hause zu verbringen. Es handelt sich hierbei um die Hälfte des berechneten Basiselterngeldes und kann demzufolge über den 14. Lebensmonat hinaus gewährt werden (1 Monat Basiselterngeld = 2 Monate Elterngeld Plus). Die Eltern haben die Möglichkeit, Basiselterngeld mit Elterngeld Plus zu kombinieren. Um auf die individuelle Lebenssituation der Eltern eingehen zu können, erlaubt das BEEG einen mehrfachen Wechsel zwischen den beiden Bezugsarten. Die Aufnahme oder Aufgabe einer Teilzeittätigkeit im Elterngeldbezug ist ebenfalls möglich und schafft eine hohe Flexibilität für die Eltern. Eine Teilzeitbeschäftigung während des Elterngeldbezuges ist mit bis zu 32 Wochenstunden möglich, mindert jedoch unter bestimmten Umständen die Höhe des Elterngeldes.

Um den Familienalltag sowie das Berufsleben in den ersten Lebensmonaten des Kindes weiterhin flexibel gestalten zu können, haben die Eltern die Möglichkeit, zusätzliche Partnerschaftsbonus Monate in Anspruch zu nehmen. Hierbei müssen beide Eltern im gleichen Zeitraum zwischen 24 und 32 Wochenstunden erwerbstätig sein. Die Elternteile beantragen hierfür mindestens zwei und höchstens vier Monate Partnerschaftsbonus, bei dem je Elternteil der Mindestbetrag Elterngeld Plus in Höhe von 150 € gewährt werden kann.

Die Abbildung 1 zeigt die Entwicklung der Elterngeldanträge der letzten fünf Jahre. In 2022 ist die Gesamtanzahl der Neuansprüche im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken. Der Anteil der Mütteranträge ist mit 64 % (Vorjahr 63%) nach wie vor deutlich höher als der Anteil der Väteranträge (36 %, Vorjahr 37 %). Potsdam-Mittelmark ist ein prosperierender Landkreis und in den nächsten Jahren wird weiterhin mit Zuzug gerechnet. Somit wird auch in den nächsten Jahren mit stabilen Antragszahlen gerechnet.

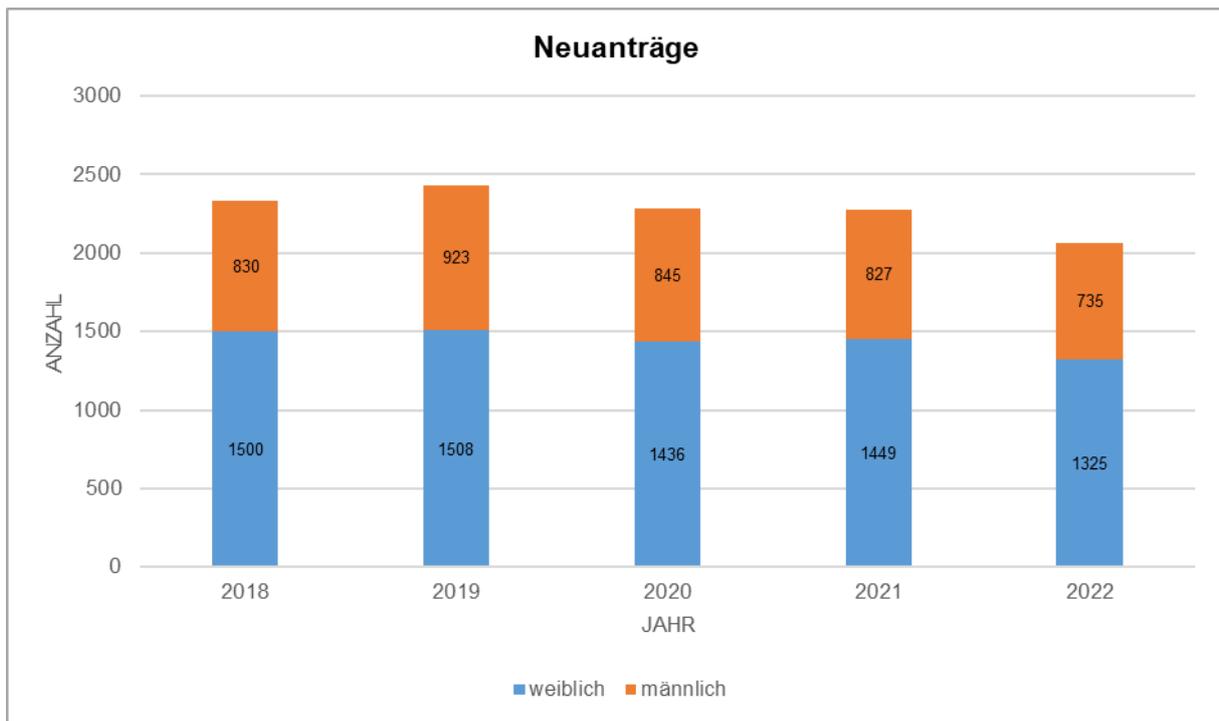


Abb. 1 Anzahl der eingegangenen Neuanträge auf Basiselterngeld und Elterngeld Plus  
Quelle: Elina Fallzahlenauslastung 2018-2022

## Änderungsanträge

Eltern, welche sich für den Bezug von Elterngeld entscheiden, legen im Neuantrag die Bezugsdauer und die Bezugsart fest. Eine nachträgliche Änderung der Bezugszeiträume (Verlängerung oder Verkürzung der Antragszeiten) oder der Bezugsart (Wechsel von Basiselterngeld in Elterngeld Plus und andersrum) ist unbegrenzt oft möglich. Die Eltern haben sogar die Möglichkeit, bis zu drei Monate rückwirkend Änderungen vorzunehmen. Dies soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern und den Eltern die nötige Flexibilität in den wechselnden Lebenssituationen ermöglichen.

Die Anzahl der Änderungsanträge ist im Vergleich zu 2021 wieder leicht gestiegen. Die Abbildung 2 zeigt die Entwicklung der letzten fünf Jahre. Die deutlich höhere Anzahl an Änderungsanträgen in 2020 lässt auf die Covid-19-Pandemie vermuten, in der die Eltern systemrelevanter Berufe die Möglichkeit erhielten, den Elterngeldbezug zu unterbrechen und zu einem späteren Zeitpunkt wiederaufzunehmen.

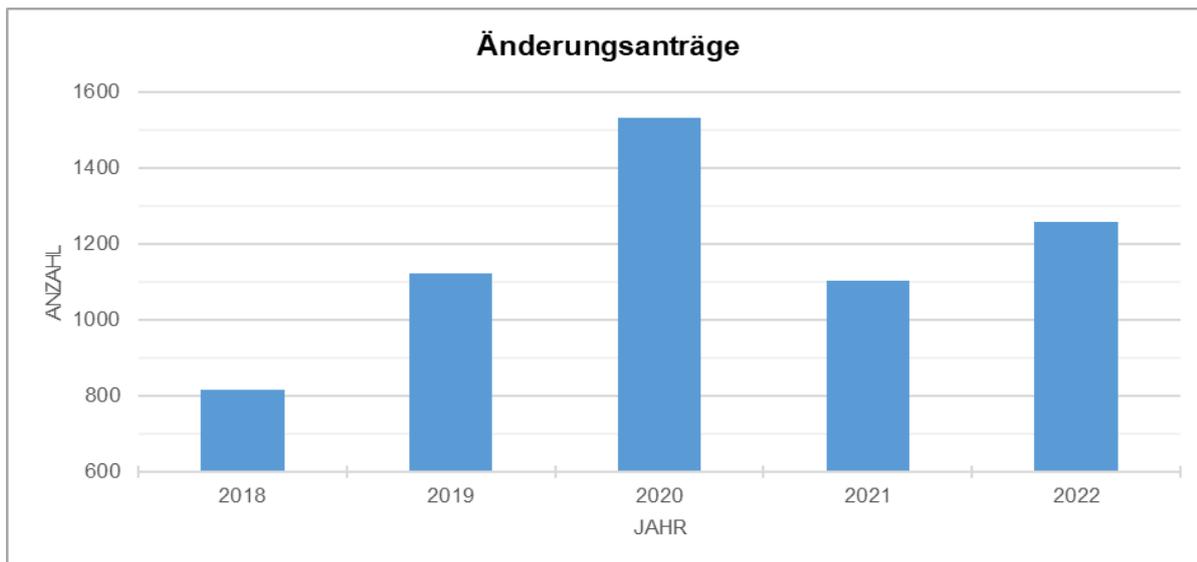


Abb. 2 Anzahl der Änderungsanträge  
Quelle: Elina Fallzahlenauslastung 2018-2022

### Dauer der Bearbeitung

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit von Neuanträgen ist im Vergleich zum Vorjahr 2021 (61,3 Tage) deutlich auf 45,54 Tage gesunken.

In Abbildung 3 wird die durchschnittliche Bearbeitungsdauer „innerhalb von vier Wochen“ bis „mehr als 90 Tage“ dargestellt. 24,77 % der Elterngeldanträge konnten in der **gesetzlich vorgeschriebenen Frist von vier Wochen** beschieden werden. Die Mehrheit der Anträge (59,13 %) wurde innerhalb von 29 bis 60 Tagen entschieden. Lediglich 16,1 % liegen innerhalb einer Bearbeitungsdauer ab 61 Tagen.

Die Verbesserung der Bearbeitungszeiten konnte aufgrund der verbesserten Personalsituation im Team Elterngeld erzielt werden. Mit der Übernahme einer Auszubildenden und dem Ende der Elternzeit der Teamleiterin besteht das Team Elterngeld derzeit insgesamt aus sechs Sachbearbeiterinnen und einer Teamleiterin.

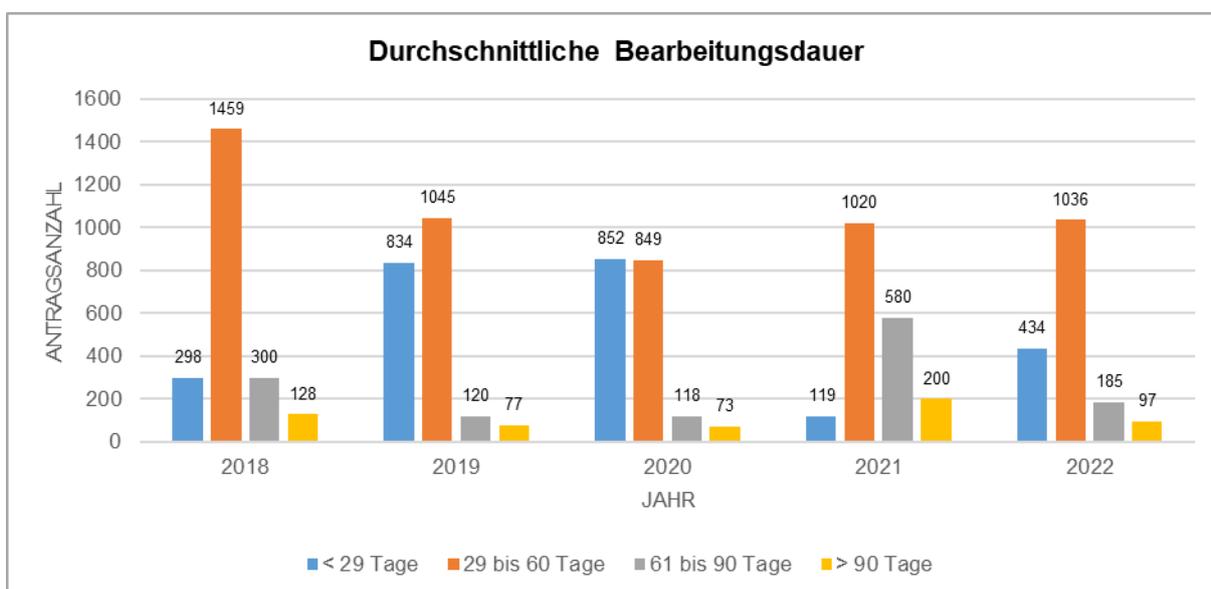


Abb. 3 Bearbeitungsdauer der Anträge auf Basiselterngeld oder Elterngeld Plus  
Quelle: Elina Fallzahlenauslastung 2018-2022

## Höhe der Elterngeldzahlungen

Die Höhe der Elterngeldzahlungen ist abhängig von der Einkommenssituation vor der Geburt des Kindes in Bezug auf den jeweiligen Elternteil. Die Mehrheit der Antragstellenden (24,15 %) erhält nach wie vor ein Basiselterngeld von 900 € bis 1.200 €. Ein Basiselterngeld zwischen 600 € und 900 € wurde bei 17 % der bewilligten Anträge ausgezahlt, dies ist gegenüber dem Vorjahr konstant. Die Auszahlungen von unter 300 € bis 600 € sind im Vergleich zu 2021 gesunken. Die Elterngeldzahlungen in dem Bereich 1.200 € bis 1.500 € ist um 1,45 % auf 17,75 % gesunken, bei den Auszahlungen im Bereich 1.500 € bis 1.800 € verhält es sich ähnlich. Hier ist eine Veränderung von 11,66 % auf 10,35 % (2022) zu erkennen.

Die nachfolgende Abbildung 4 zeigt die durchschnittliche Anzahl der bewilligten Beträge des Elterngeldes nach Jahren.

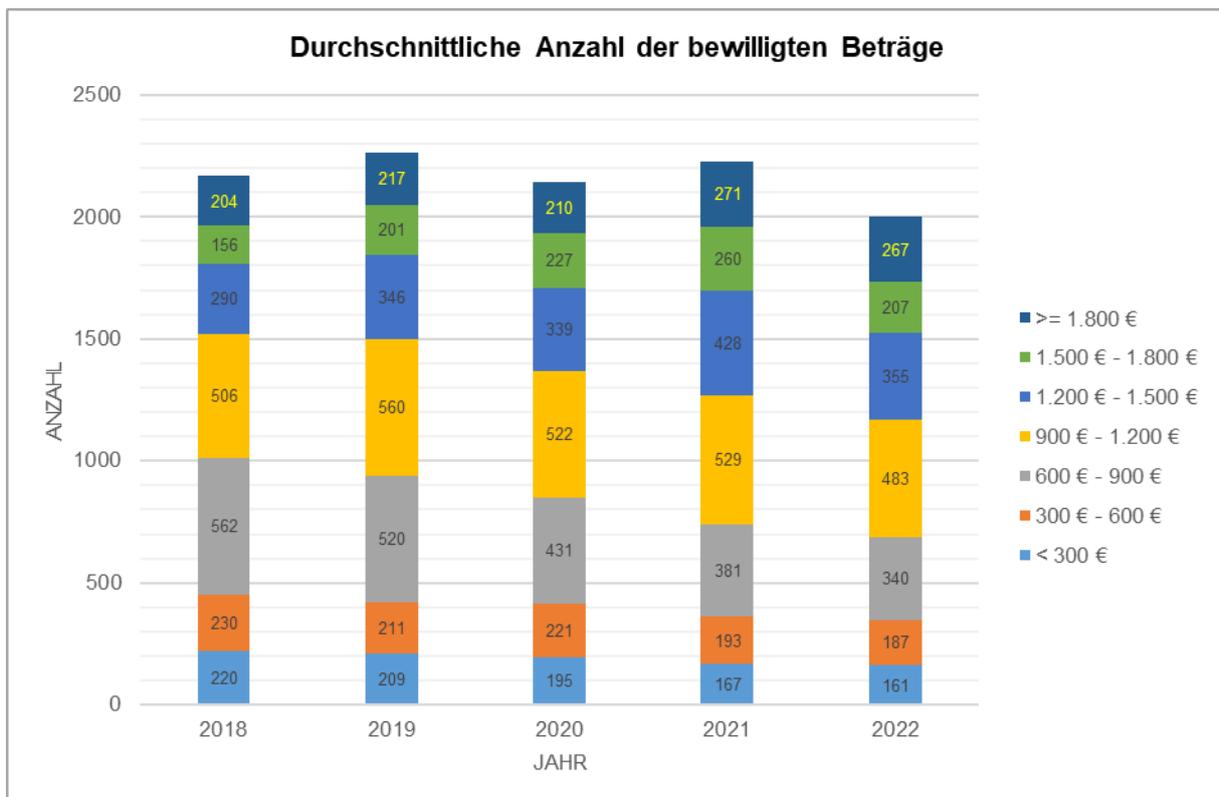


Abb. 4 Durchschnittliche Anzahl der bewilligten Beträge  
Quelle: Elina Fallzahlenauslastung 2018-2022

## Gesamthöhe der angewiesenen Elterngeldzahlungen

Beim Elterngeld handelt es sich um Bundesgelder, welche durch die einzelnen Elterngeldstellen der Bundesländer berechnet und angewiesen werden, die Auszahlung erfolgt über die Bundeskasse.

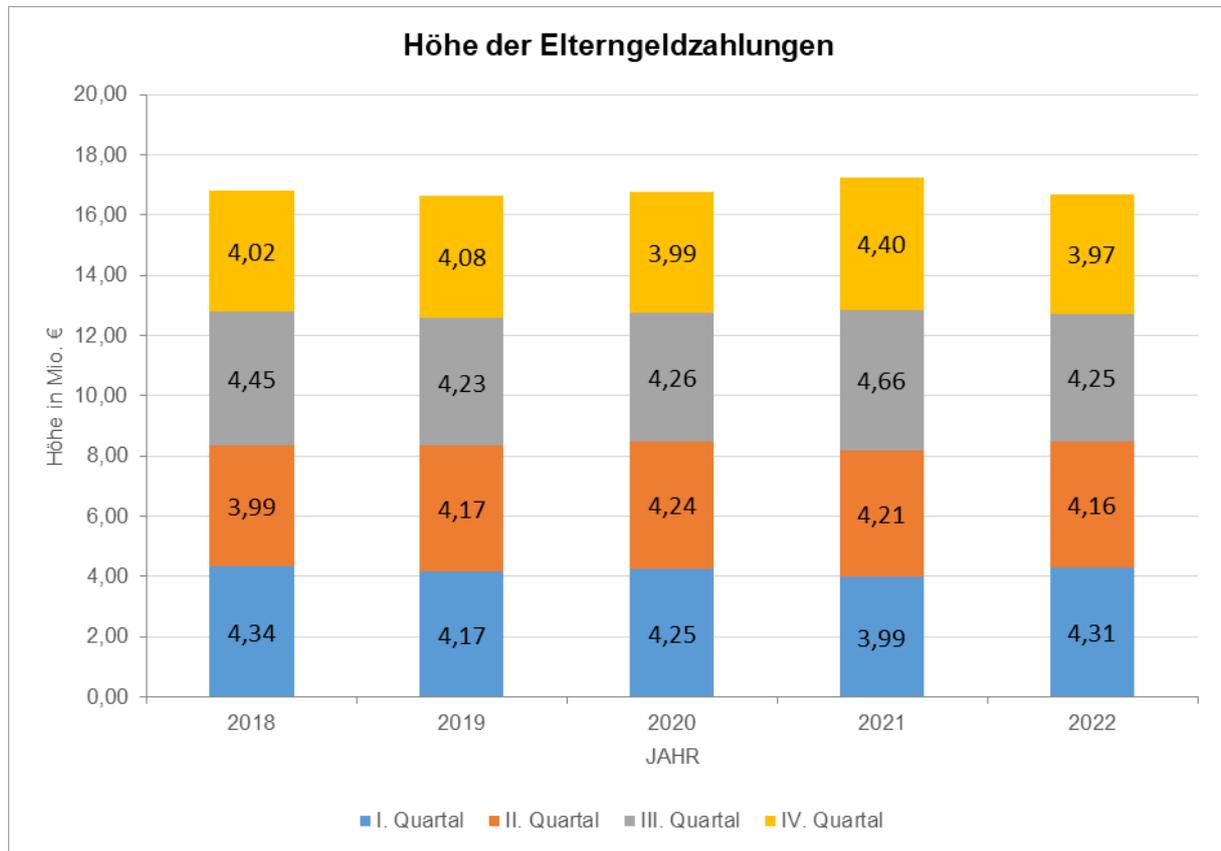


Abb. 5 Höhe der Elterngeldauszahlungen  
Quelle: Elina Zahllisten 2018-2022

Im Jahr 2022 hat die Bundeskasse im Auftrag der Elterngeldstelle des Landkreises PM rund 16,68 Mio. € Elterngeld ausgezahlt. Im Vergleich zu 2021 wurden dementsprechend über eine halbe Million Euro Elterngeld weniger ausgezahlt, dies entspricht in etwa den Jahreswerten 2019 und 2020.

## Verhältnis zu anderen sozialen Leistungen

Nach § 104 SGB X ist das Elterngeld voll auf den ALG-II-Anspruch (Arbeitslosengeld II) anzurechnen, da es sich bei dieser sozialen Leistung des Bundes um eine dem ALG-II vorrangige Leistung handelt. Das Jobcenter geht bis zur Entscheidung des Elterngeldantrages in Vorleistung und stellt entsprechend Erstattungsansprüche gegenüber der Elterngeldstelle. Eltern im SGB II-Leistungsbezug (Sozialgesetzbuch Zweites Buch) müssen also einen Antrag auf Elterngeld stellen und die dazugehörigen Unterlagen einreichen. Die Bewilligung führt dazu, dass das Elterngeld auf die Sozialleistungen angerechnet wird. Trotz erhöhtem Verwaltungsaufwand haben die Eltern nicht mehr Geld zur Verfügung.

Die in 2015 getroffenen Arbeitsabsprachen zwischen dem Fachdienst Finanzhilfen für Familien und dem Jobcenter MAIA zum effektiven Umgang mit Erstattungsansprüchen sind fester Bestandteil der Zusammenarbeit. Die Absprachen zwischen den Mitarbeitenden im Jobcenter und in der Elterngeldstelle laufen relativ unkompliziert ab. In 2022 wurde über 88 Erstattungsanträge des Jobcenters entschieden.

Sofern Antragstellende vor der Geburt des Kindes ein sehr geringes Einkommen (unter 300 €) hatten, wird auch hier eine Einkommensberechnung vorgenommen. Das ermittelte Einkommen bis max. 300 € pro Monat gilt dann als Freibetrag bei anderen Sozialleistungen und darf dementsprechend nicht auf diese angerechnet werden. Ebenso darf der Mindestbetrag Elterngeld nicht in der Einkommensberechnung bei der Erstattung von Elternbeiträgen in Kindertagesstätten angerechnet werden. Bei Elterngeld Plus beträgt der Freibetrag 150 €.

### **Vorläufige Bewilligungen**

Im Jahr 2022 wurden 266 vorläufige Bescheide erstellt. Diese Zahl kann sich noch ändern, da Eltern aufgrund der hohen Flexibilität in der Antragstellung immer noch die Möglichkeit haben, Änderungen vorzunehmen. Die Eltern befinden sich teilweise noch im Elterngeldbezug. Diese Änderungen können sich entsprechend auch auf die Vorläufigkeit der Bescheide auswirken. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Zahl der vorläufigen Bescheide relativ konstant bleiben wird. Im Durchschnitt der letzten fünf Jahre sind es derzeit 336 Bescheide pro Jahr.

Ein weiterer Grund für die vorläufigen Elterngeldbewilligungen ist, dass bei Selbstständigen die notwendigen Nachweise zur Elterngeldberechnung meistens noch nicht vorliegen. Ebenso kann auch hier erst im Anschluss der Elternzeit nachgewiesen werden, ob im Elterngeldbezug Einkommen erwirtschaftet wurde oder nicht.

Derzeit sind noch rund 1.606 Bescheide mit Vorläufigkeit erfasst, davon sind 294 Fälle den Jahren 2012-2016 zuzuordnen. Die vorläufigen Fälle von 2009 und 2011 konnten vollständig abgeschlossen werden. Für das Jahr 2012 werden nur noch vier Fälle aktuell bearbeitet. Aufgrund des zeitlichen Aufwandes wird für die Bearbeitung der vorläufigen Fälle zusätzliches Personal eingesetzt, um die „Altfälle“ endgültig festzusetzen. Hier konnten seit Juni 2019 pro Jahr durchschnittlich ca. 285 Bescheide abgeschlossen werden. Deutlich zu erkennen ist, dass sich die vorläufigen Fälle durch eine kontinuierliche Abarbeitung reduzieren.

Die abschließende Bearbeitung der vorläufig bewilligten Elterngeldanträge, insbesondere der „Altfälle“, ist sehr zeitaufwändig. Einerseits ist das Unverständnis der betroffenen Eltern über eine neue Elterngeldberechnung für ihre Kinder, die oft schon das Grundschulalter erreicht haben, sehr groß und die Mitwirkung der Eltern nicht immer kurzfristig gegeben. Hinzu kommt, dass Eltern nach so vielen Jahren zwischenzeitlich verzogen sein können und ein aufwendiges Suchverfahren der neuen Meldeadresse beginnt. Dies führt wiederum zu einem erhöhten Arbeitsaufwand. Aus diesem Grund bietet der Zugriff auf das Landesmelderegister eine zeitliche Entlastung. Weiterhin stellt die Beachtung der Gesetze und Umsetzungsrichtlinien, welche zum Zeitpunkt der vorläufigen Bewilligung galten, einen hohen Arbeitsaufwand dar. Bei der abschließenden Bearbeitung dieser Vorgänge kommt es größtenteils zu Rückforderungen, deren Zahlungseingänge zu überwachen sind. Seit 2021 werden die Zahlungseingänge routinierter von den Mitarbeitenden überwacht, in einzelnen Fällen wird die Vollstreckung eingeleitet. In 2022 wurden 18 Vollstreckungsersuchen an die Kreiskasse übergeben.

In Abbildung 6 sind die vorläufigen Bescheide 2018 bis 2022 sowie die neuen hinzugekommenen vorläufigen Bescheide in dem jeweiligen Jahr abgebildet.

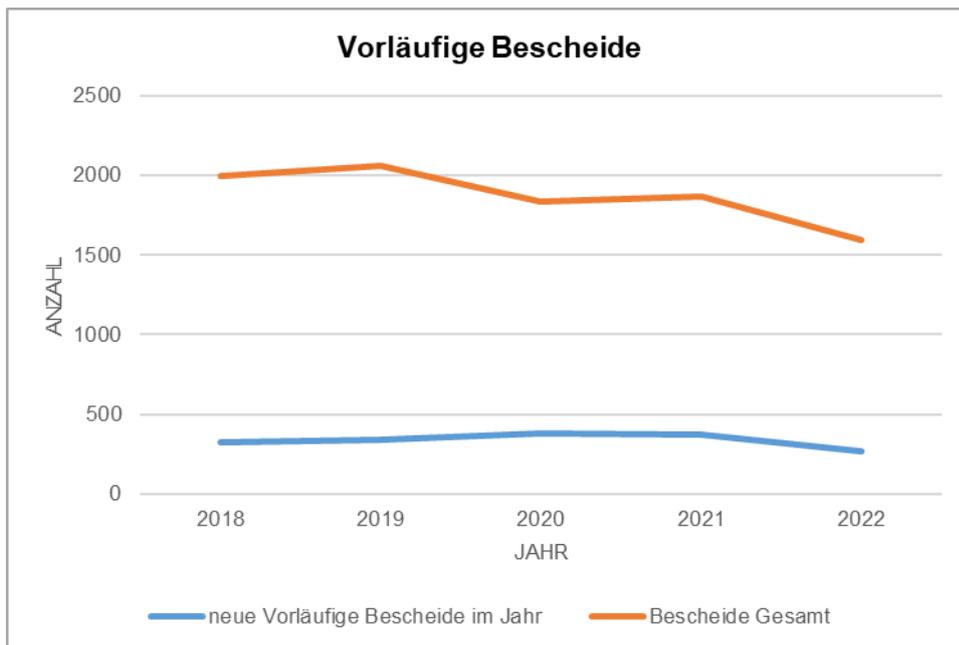


Abb. 6 Anzahl der vorläufigen Bescheide 2018-2022

Quelle: Statistik; Elterngeld 2018-2022 LK PM

## Widersprüche

Gegen Elterngeldbescheide ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis PM eingelegt werden.

In 2022 wurden insgesamt 25 Widersprüche eingereicht, dies entspricht durchschnittlich 2,08 Widersprüchen pro Monat. In Betrachtung der letzten fünf Jahre liegt die durchschnittliche Anzahl an Widersprüchen bei 25,8 pro Jahr.

Im Jahr 2022 wurden 1.752 Bescheide erstellt. Somit liegt die Widerspruchsrate bei 2 %.

## Nutzung der Dienstleistung des Servicecenters (SC)

Seit der Anbindung an das Servicecenter (SC) im Dezember 2014 wird das Ziel verfolgt, eine generelle Erreichbarkeit sicherzustellen. Der Vorteil für die Sachbearbeitenden in der Elterngeldstelle liegt darin, dass die Arbeitsabläufe seltener unterbrochen werden.

Um eine effektive Nutzung zu ermöglichen, werden die Beschäftigten des SC durch die Teamleitung im Elterngeld regelmäßig geschult. Die Kommunikation zwischen Elterngeldstelle und Servicecenter erfolgt hauptsächlich über das eigene Modul in der Fachanwendung Elina (Elina Zentral). Die Mitarbeitenden des SC können u.a. Auskünfte über den Antragsengang, fehlende Unterlagen und Auszahlungstermine geben. Bei speziellen Nachfragen der Eltern kann über die Fachanwendung eine Nachricht an die Sachbearbeitenden der Elterngeldstelle erfolgen.

Die nachstehende Abbildung 7 zeigt die Anzahl der eingegangenen Anrufe im SC. 2022 sind im Vergleich zum Vorjahr deutlich weniger Anrufe im SC eingegangen. Einen Grund dafür stellt die Covid-19-Pandemie dar. Das Servicecenter nahm auch für das Gesundheitsamt die Anrufe entgegen, ein Durchkommen war oft sehr schwierig. Ein weiterer Grund war, dass die Eltern direkt Kontakt mit der Elterngeldstelle über das zentrale E-Mail Postfach ([elterngeld@potsdam-mittelmark.de](mailto:elterngeld@potsdam-mittelmark.de)) aufnahmen und auch Beratungswünsche mitteilten. Ebenso tragen die verbesserten Bearbeitungszeiten durchaus dazu bei, dass die telefonischen Rückfragen bezüglich der Bearbeitungsdauer deutlich nachlassen. Von 2.220 elterngeldrelevanten Anrufen konnten 71,53 % durch die Beschäftigten des SC beantwortet wer-

den. Die Gesamtdauer der Verbindungen in 2022 beläuft sich auf 62 Stunden und 31 Minuten. In 2021 waren es noch 187 Stunden und 22 Minuten.

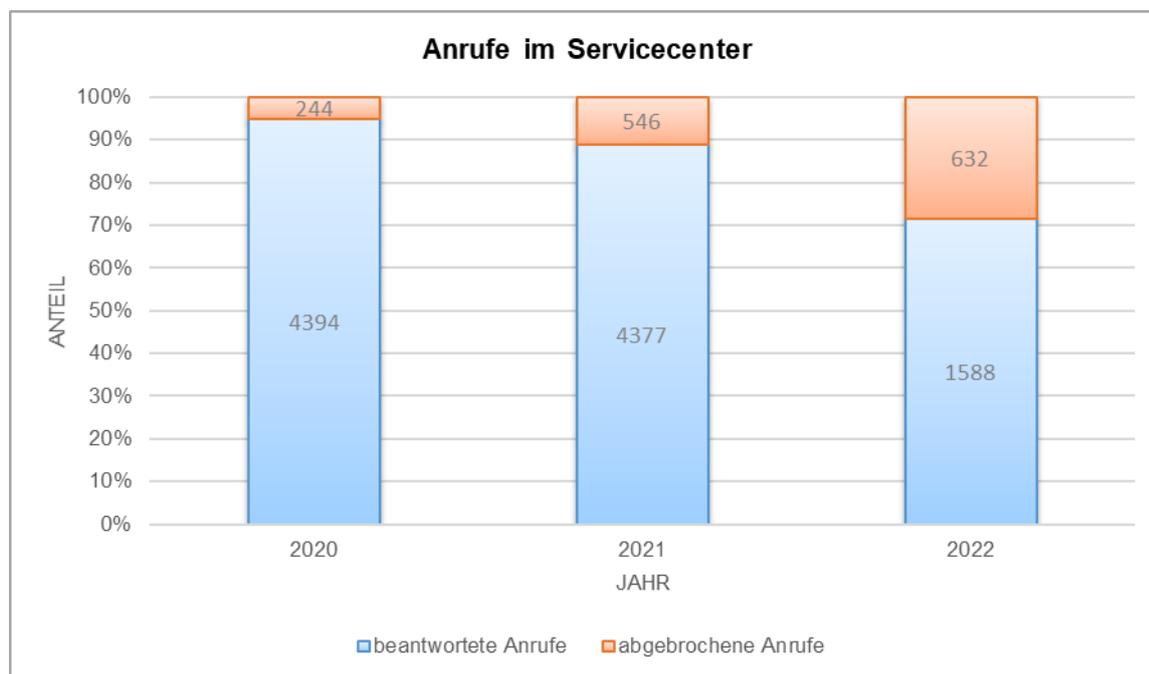


Abb. 7 Anzahl der eingegangenen Aufrufe im SC 2020-2022

Quelle: Servicecenter

## Einbindung der regionalen Beratungszentren

Die Antragstellenden haben die Möglichkeit, in den regionalen Beratungszentren vorzusprechen und eine „Hilfe zur Antragstellung“ zu erhalten. Dieser Service wird weiterhin von einigen Eltern in Anspruch genommen. Die trägerübergreifenden Beratungszentren sind regional verteilt. Sie befinden sich in Bad Belzig, Teltow, Werder (Havel) und für die nordwestliche Region in der Stadt Brandenburg an der Havel. Zudem finden Außensprechstunden in Kloster Lehnin und Beelitz statt. Eine Beratung zum Elterngeld findet aus Gründen der Haftung ausschließlich in der Elterngeldstelle statt.

## Auswirkungen der Covid-19-Pandemie

Seit dem Frühjahr 2020 stand das Team Elterngeld vor besonderen Herausforderungen hinsichtlich der Beratung zum Elterngeld sowie in Bezug auf die Sachbearbeitung. Die Covid-19-Pandemie brachte viele Sonderregelungen, die zu berücksichtigen waren. Derzeit ist nur noch die Zahlung des pandemiebedingten Kurzarbeitergeldes in der laufenden Elterngeldsachbearbeitung zu beachten und ggf. auf Antrag nicht zu berücksichtigen.

## Digitalisierung Elterngeld (Antrag, Akte, Übermittlungen)

Im Zuge des Onlinezugangsgesetz (OZG) wird neben vielen anderen öffentlichen Leistungen auch das Elterngeld digitalisiert. In 2022 wurde hierfür nun ein bundeseinheitlicher Elterngeldantrag geschaffen, der ab 01. Januar 2023 als gültiges Antragsdokument zu berücksichtigen ist. Der digitale Antragsassistent auf der Internetseite [www.elterngeld-digital.de](http://www.elterngeld-digital.de) kann durch die Eltern genutzt werden. Durch eine Eingabe-Validierung können Eingabefehler vermieden werden. Die Anträge sind nahezu lückenlos ausgefüllt. Eine digitale Übertragung an die Elterngeldstellen konnte jedoch auch in 2022 nicht erreicht werden. Hier steht die Klärung der Kostenübernahme der Entwicklung von Schnittstellen in den Fachanwendungen noch aus. Dementsprechend müssen die Antragstellenden bei Nutzung des digitalen An-

tragsassistenten den fertigen Antrag ausdrucken und postalisch mit den notwendigen Unterlagen an die Elterngeldstelle senden.

Innerhalb der Elterngeldstelle wurden dennoch die Vorbereitungen getroffen und die automatische Aktenzeichenvergabe über die Fachanwendung an die Anforderungen der Aktenzeichenregelung innerhalb des Fachdienstes angepasst. Die Nutzung erfolgt ab 01. Januar 2023, sodass die eigene Anwendung Elterngeld-Info, die zuvor für die Vergabe der Aktenzeichen verwendet wurde, nicht mehr notwendig ist. Sofern die Schnittstelle zwischen Fachanwendung und digitalem Antragsassistent hergestellt ist, kann die digitale Übermittlung der Elterngeldanträge erfolgen.

Die Nutzung der elektronischen Akte in der Fachanwendung Elina konnte in 2022 nicht realisiert werden und ist für 2023 geplant. Ein Dokumentenmanagementsystem (DMS) ist für die Nutzung der E-Akte in der Fachanwendung nicht erforderlich. Die Dokumentenablage würde dann, wie bei der jetzigen Nutzung, im eigenen Dokumentenspeicher von Elina erfolgen. Hierfür bedarf es jedoch noch interner Rücksprachen mit den entsprechenden Stellen.

Der digitale Datenaustausch zwischen Krankenkassen und Elterngeldstellen sowie zwischen Standesämtern und Elterngeldstellen konnte in 2022 noch nicht realisiert werden. Beide Meldeverfahren können nach wie vor aufgrund fehlender Schnittstellen noch nicht digital umgesetzt werden. Im Bereich des Datenaustausches zwischen Krankenkassen und Elterngeldstellen wird mit einer Umsetzung in 2023 gerechnet.

### **57.3.2 Unterhaltersatzleistungen**

#### **57.3.2.1 Unterhaltsvorschuss (UVG)**

Die Umsetzung des Unterhaltsvorschussgesetzes ist eine an den Landkreis übertragene Aufgabe des Landes Brandenburg. Diese Leistung erhalten Kinder, deren Eltern alleinerziehend sind und der oder die Unterhaltsverpflichtete keinen oder zu geringen Unterhalt zahlt.

Das Jahr 2022 war geprägt von der Qualitätssicherung in der prozessorientierten Arbeit der seit der Gesetzesänderung 2017 so massiv ausgeweiteten Ansprüche und den Anträgen der ukrainischen Geflüchteten in Folge des Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine. Nachdem in den Vorjahren zunächst der Anstieg der laufenden Fallzahlen aufgearbeitet werden musste, konnte in 2022 die Effektivität (Wirkung) der Arbeit so gesteigert werden, dass immer mehr Unterhaltsverpflichtete selbst zur Zahlung des Unterhalts gebracht werden konnten, ohne dass überhaupt erst Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erbracht werden mussten. Statistisch zeigt sich, dass die Anzahl der Zahlfälle dabei leicht gefallen ist, trotzdem die Antragszahlen stiegen.

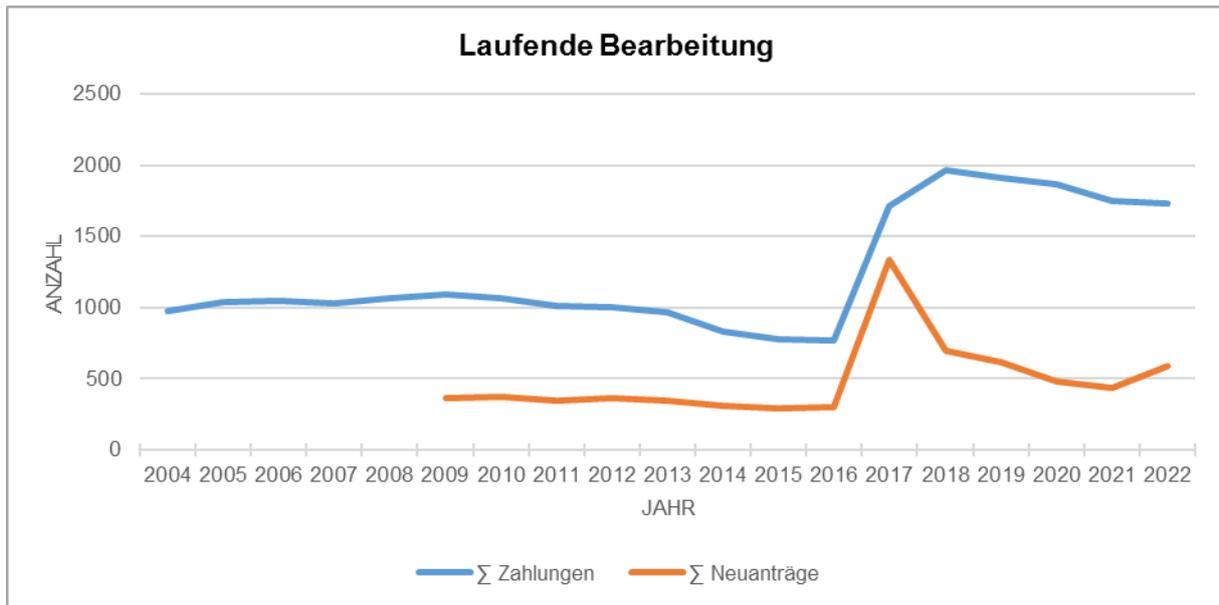


Abb. 8 Laufende Zahlfälle UV-Leistungen und Neuanträge  
Quelle: LogoData 2004-2022

Wenn durch eine sehr zeitnahe Heranziehung des Unterhaltsverpflichteten die Laufzeit der UV-Zahlungen verkürzt werden kann und dadurch die Aufwendungen an UV-Leistungen grundsätzlich verringert werden können, ist dies ein noch effizienterer Beitrag als die Rückforderung der übergegangenen Ansprüche gemäß § 7 UVG durchzusetzen. Es spart langfristig Verwaltungsarbeit und Steuergelder.

### Beratungen in der UV-Stelle

Die durchgeführten Unterhaltsberatungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 204 auf 1.123 Beratungen verringert.

Es wird dabei zu folgenden Themen beraten:

- Nachfragen bei Auslaufen von UV-Leistungen lange nach Fallabschluss, um den Unterhalt des Kindes weiter zu sichern
- Beratung zur Erlangung eines Unterhaltstitels
- Erstberatung zum Unterhalt/Unterhaltsvorschuss
- Beratung zur Beantragung anderer Sozialleistungen

### Sozialräumliche Verteilung der UV-Zahlungen

In der nachfolgenden Tabelle 5 ist dargestellt, wie hoch der Anteil der Kinder mit Unterhaltsvorschusszahlungen an der altersmäßigen Kinderzahl (0-U18) in jedem Sozialraum des Landkreises ist. Bei der Quartilsdarstellung handelt es sich um ein Ranking von vier etwa gleich großen Bereichen, deren Grenzen sich jährlich neu, durch die berechneten Quoten je Stadt/Gemeinde, bestimmen.

Im Verhältnis zur altersgleichen Bevölkerung erhalten in der Gemeinde Michendorf nach wie vor die wenigsten Kinder Unterhaltsvorschuss. Innerhalb des 1. Quartils gab es nur Veränderungen in der Platzreihenfolge. In den Quartilen 2 und 3 tauschten Beelitz und Niemegek die Plätze und damit auch die Quartile. Die Stadt Treuenbrietzen stieg in das 3. Quartil auf und die Stadt Bad Belzig belegt nach wie vor den letzten Platz im Ranking.

Hier erhalten die meisten Kinder im Verhältnis zur altersgleichen Bevölkerung UV-Zahlungen.

Im Wesentlichen lässt sich feststellen, dass die meisten Städte und Gemeinden, der sich im Landkreis befindlichen Planregionen 1 und 2, auch im Ranking den Quartilen 1 oder 2 zugeordnet sind. In den Quartilen 3 und 4 verhält sich dieser Sachverhalt nahezu ähnlich. Daraus lässt sich ableiten, dass in den strukturstärkeren Planregionen andere finanzielle Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um Unterhaltsvorschusszahlungen zu vermeiden, als es in den strukturschwächeren Regionen des Landkreises zu sein scheint.

Sozialraum	Kinder 0 - U18 Jahren	Anzahl Fälle (Personen)	Rang	Quartil	Veränderung Vorjahr
210 - Gemeinde Michendorf	2.755	47	1	1	-1
108 - Gemeinde Kleinmachnow	3.758	68	2	1	-15
112 - Gemeinde Nuthetal	1.590	38	3	1	-5
213 - Gemeinde Schwielowsee	1.873	49	4	1	-13
115 - Gemeinde Stahnsdorf	3.100	109	5	1	12
307 - Gemeinde Groß Kreutz/ Havel	1.473	58	6	2	0
218 - Stadt Werder (Havel)	4.605	200	7	2	1
116 - Stadt Teltow	5.072	235	8	2	-11
404 - Amt Brück	2.087	99	9	2	3
201 - Stadt Beelitz	2.219	114	10	2	-13
411 - Amt Niemegk	707	38	11	3	4
309 - Gemeinde Kloster Lehnin	1.730	103	12	3	1
302 - Amt Beetzsee	1.362	85	13	3	-1
417 - Stadt Treuenbrietzen	1.106	73	14	3	-2
214 - Gemeinde Seddiner See	740	55	15	4	1
320 - Amt Wusterwitz	852	67	16	4	7
321 - Amt Ziesar	912	74	17	4	-3
419 - Gemeinde Wiesenburg/ Mark	583	49	18	4	4
403 - Stadt Bad Belzig	1.816	163	19	4	5

Tab. 5 Anteil der Kinder mit Unterhaltsvorschusszahlungen an der altersgleichen Bevölkerung

Stichtag für Zahlfälle: 31.12.22, Quelle: LogoData

Stichtag für Einwohnerdaten: 31.12.2021, Quelle: Amt für Statistik Berlin Brandenburg

## Durchsetzung von übergegangenen Ansprüchen

Seit dem 01. März 2016 wird die in den Arbeits- und Orientierungshilfen zur Prozessoptimierung im UVG erarbeitete Kennzahl „Quote der Fälle, in denen Unterhaltsrechtsverhältnisse für die UV-Stelle innerhalb eines Jahres (in 2022 für 2021), seit Bewilligung der Leistungen geklärt sind“ im internen Controlling erfasst. In 2021 wurden 350 Fälle bewilligt, dabei wurde im Jahr 2022 in 83 % der Fälle das Unterhaltsrechtsverhältnis geklärt (Antrag zum gerichtlichen Verfahren, Festlegung Ausfall, Beurkundung, vollständige Rückzahlung oder Rückzahlung nach Leistungsfähigkeit). Hier zeigt sich die Stetigkeit der Qualität in den Arbeitsergebnissen.

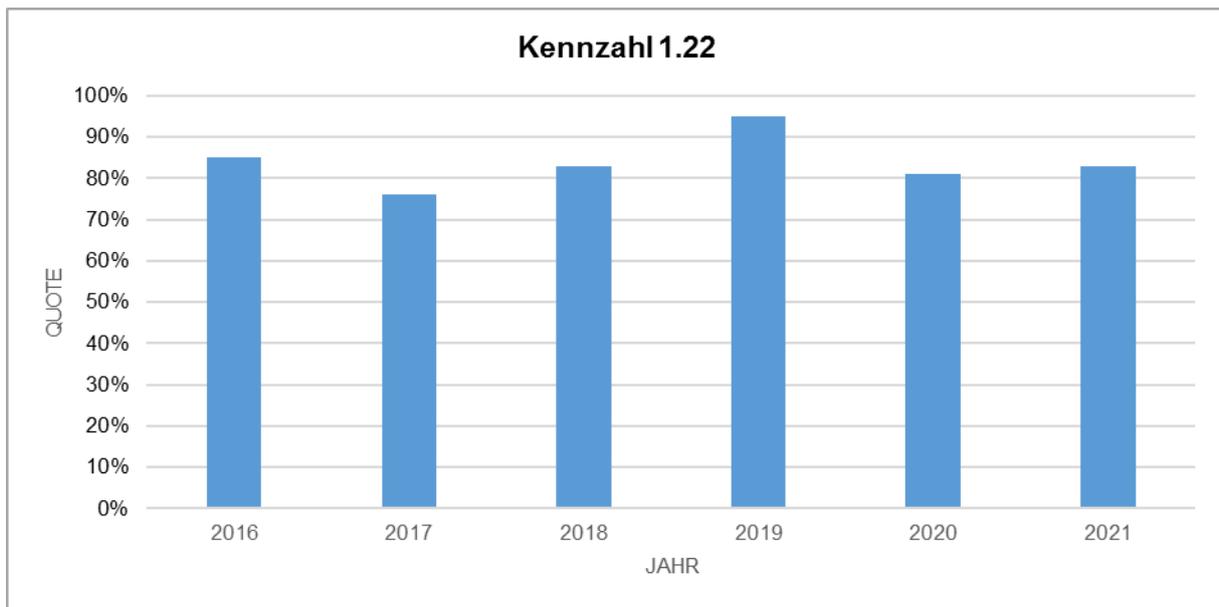


Abb. 9 Darstellung der Erfüllung der Kennzahl "Quote der Fälle, in denen Unterhaltsrechtsverhältnisse für die UV-Stelle innerhalb eines Jahres seit Bewilligung der Leistungen geklärt sind"  
Quelle: FD 57

## Gerichtliche Verfahren

Zu den 175 gerichtlichen Verfahren, die im Jahr 2022 geführt wurden, gehören das vereinfachte Verfahren, die gerichtlichen Mahnanträge und die streitigen Unterhaltsverfahren. In den streitigen Verfahren nach dem FamFG<sup>4</sup> besteht für die Parteien Anwaltszwang. Das Land Brandenburg wird von den Beschäftigten der UV-Stelle vertreten. Das fachliche Anforderungsniveau bleibt dabei sehr hoch. Der fachliche Diskurs über die neuesten Rechtsprechungen in der Bundesrepublik ist fester Bestandteil jeder Dienstberatung. Die prozessuale Führung erfolgt auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches, der Zivilprozessordnung und des FamFG. Eine Unterstützung des Rechtsamtes wird nur in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten (öffentliches Recht) in Anspruch genommen. Dies war im Jahr 2022 einmal der Fall.

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechungen und der individuellen und zeitlichen Umstandsmomente tritt, wenn keine Verfolgung von Unterhaltsansprüchen durch die Behörde erfolgt, eine Verwirkung nach ca. einem Jahr ein, d.h., diese als Unterhaltsvorschuss gezahlten Unterhaltsleistungen können nicht mehr vom Leistungsverpflichteten zurückgefordert werden, da der Anspruch verwirkt ist. Aus diesem Grund ist eine gerichtliche Titulierung zeitnah nach der ersten Auszahlung des Unterhaltsvorschusses unter allen Umständen für das Land Brandenburg zu erwirken. Vorausgesetzt es besteht noch kein Unterhaltstitel und es wurde nicht über einen Ausfall (kein Forderungsübergang auf das Land Brandenburg, d.h., die ausgezahlten UV-Leistungen müssen vom Unterhaltsverpflichteten nicht zurückgezahlt werden) der Leistung entschieden. Diese Entscheidung erfordert ein hohes Maß an Fachkenntnissen im Unterhalts- und Verfahrensrecht. Für jeden einzelnen Unterhaltsverpflichteten hat diese Entscheidung existenzielle Auswirkungen, denn der Sozialstaat kommt, sofern eine Ausfalleistung vorliegt, für den Unterhalt des Kindes auf – nicht der familienferne Eltern teil.

Die gerichtliche Quote (Bewilligungen eines Jahres im Verhältnis zu den eingereichten/durchgeführten gerichtlichen Verfahren des gleichen Zeitraumes) ist in den Jahren vor der Gesetzesnovellierung stetig gestiegen, siehe dazu Abbildung 10. Durch die Priorisierung in der Antragsbearbeitung im Jahr 2017 ist diese Quote erheblich gesunken. Die Aufarbeitung der im Vorjahr liegen gebliebenen Rückgriffsarbeit führte dazu, dass 2018 und 2019

<sup>4</sup> Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

mehr gerichtliche Verfahren zur Feststellung des Unterhaltsanspruchs geführt werden mussten und seit 2020 ein Normalmaß an Verfahren wieder erreicht wurde.

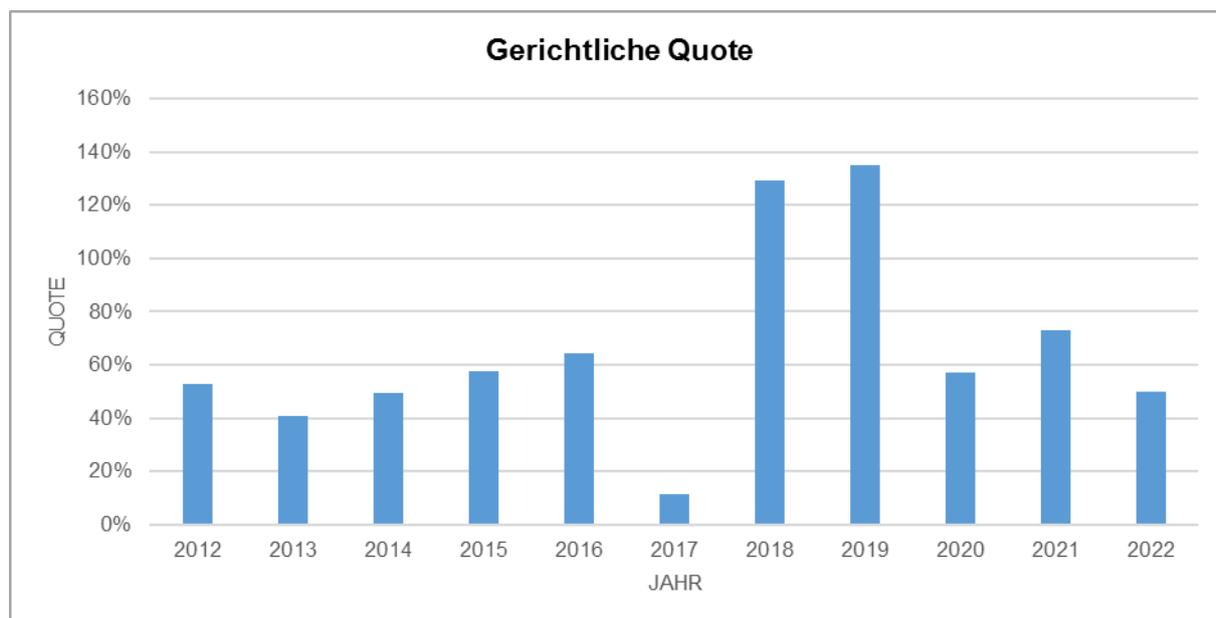


Abb. 10 Gerichtliche Quote (Bewilligungen eines Jahres im Verhältnis zu den eingereichten/durchgeführten gerichtlichen Verfahren des gleichen Zeitraumes)  
Quelle: FD 57

Gleichzeitig wurden 2022 insgesamt 211 Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse auf Antrag der UV-Stelle durch die Amtsgerichte erlassen und 143 Mal die Gerichtsvollzieherverteilerteilstelle mit der Vollstreckung beauftragt.

### Rückgriff

Die UV-Zahlungen haben sich um ca. 30.000 € verringert. Die Rückgriffseinnahmen nach § 7 UVG sind im Jahr 2022 dabei um ca. 60.000 € gestiegen. Die Rückgriffsquote lag im Gesamtjahr bei 38,76%. Mit dieser Quote liegt der Landkreis auf einem vorderen Rang im Bundesranking und mit Abstand auf Platz eins im Land Brandenburg.

In der Tabelle 6 sind die entsprechenden Ausgaben, Einnahmen nach §§ 5 und 7 UVG sowie die Rückgriffsquote aufgeführt. Einnahmen nach § 5 UVG sind Einnahmen, die erfolgen, da zu Unrecht Leistungen erbracht wurden. Diese werden dann von den Alleinerziehenden zurückgefordert. Die notwendige Vollstreckung dieser Forderungen übernimmt die Kreiskasse.

Jahr	Unterhaltsvorschusszahlungen	Einnahmen gem. § 5 UVG	Gesamtausgaben (UV-Zahlungen abzgl. § 5 UVG Einnahmen)	Rückzahlungen gemäß § 7 UVG	%-Anteil der Rückforderungen an den Gesamtausgaben
2005	1.543,8T€	26,5T€	1.517,3T€	200,2T€	13,0%
2006	1.643,2T€	31,3T€	1.611,9T€	242,3T€	14,7%
2007	1.586,6T€	21,2T€	1.565,4T€	270,5T€	17,0%
2008	1.787,9T€	32,1T€	1.755,8T€	283,4T€	15,9%
2009	1.681,9T€	29,3T€	1.652,7T€	307,2T€	18,3%
2010	1.986,7T€	40,7T€	1.945,9T€	364,1T€	18,3%

2011	1.959,0T€	37,0T€	1.922,0T€	404,5T€	20,6%
2012	1.840,0T€	33,4T€	1.806,6T€	445,6T€	24,2%
2013	1.789,3T€	29,6T€	1.759,7T€	511,6T€	28,6%
2014	1.670,8T€	23,0T€	1.647,8T€	471,1T€	28,2%
2015	1.538,4T€	30,3T€	1.508,1T€	537,7T€	35,0%
2016	1.511,0T€	29,8T€	1.481,2T€	544,5T€	36,0%
2017	2.473,6T€	19,0T€	2.454,6T€	662,9T€	26,8%
2018	4.000,5T€	47,9T€	3.952,6T€	810,0T€	20,2%
2019	4.063,2T€	76,0T€	3.987,2T€	1.391,6T€	34,2%
2020	4.385,6T€	91,9T€	4.293,7T€	1.522,1T€	34,7%
2021	4.482,1T€	77,4T€	4.404,7T€	1.632,2T€	36,4%
2022	4.449,0T€	90,0T€	4.359,1T€	1.689,8T€	38,0%

Tab. 6 UV-Zahlungen und prozentuale Berechnung der Rückgriffsquote (2005 - Juni 2017 für Kinder bis unter 12 Jahren, ab Juli 2017 für alle Kinder bis unter 18 Jahren)

Quelle: AB-Data

### 57.3.2.2 Übergegangene Unterhaltsleistungen nach § 33 SGB II, § 94 SGB XII, AsylbLG und BAföG

Zum 01. August 2019 gab es eine umfangreiche Strukturveränderung im Fachbereich Soziales. Diese beinhaltete die Zusammenlegung aller übergegangenen Unterhaltsleistungen im Fachdienst Finanzhilfen für Familien. Diese betrafen die Leistungen nach § 94 SGB XII, AsylbLG und BAföG aus dem Fachdienst Soziales und Wohnen und Leistungen nach § 33 SGB II, die vorher im ehemaligen Fachbereich 6 (MAIA) erbracht wurden. Ziel dieser Umstrukturierung war es, die Ressourcen an Fachlichkeit für dieses spezielle Aufgabengebiet zu bündeln und effizient und effektiv zu gestalten. So haben die Betroffenen nicht mehr drei unterschiedliche Ansprechpartner\*innen bei der Rückzahlung von Geldern, welche die Behörde vorab geleistet hatte, sondern nur noch einen. Dies dient der Bürgerfreundlichkeit und der Optimierung der Prozessabläufe. Diese Zusammenlegung hat auch zur Folge, dass der Landkreis in den gerichtlichen Verfahren nunmehr nur noch durch einen Mitarbeitenden vertreten und der Wettbewerb, welche Stelle zuerst den geeignetsten Titel schafft, beendet ist.

Das Jahr 2022 war geprägt von der Optimierung der Prozesse. Erste Ergebnisse im Teilbereich SGB II zeigt die Abbildung 11. Es werden die jährlichen Sollstellungen als Ergebnis der berechneten übergegangenen Unterhaltsansprüche dargestellt. Sie steigen seit 2018 stetig an. Von 2020 zu 2022 stiegen die Sollstellungen um mehr als 100% auf über 500.000 € jährlich. Gleichzeitig haben sich die durchgesetzten Unterhaltsansprüche in 2022 auf über 200.000 € summiert.

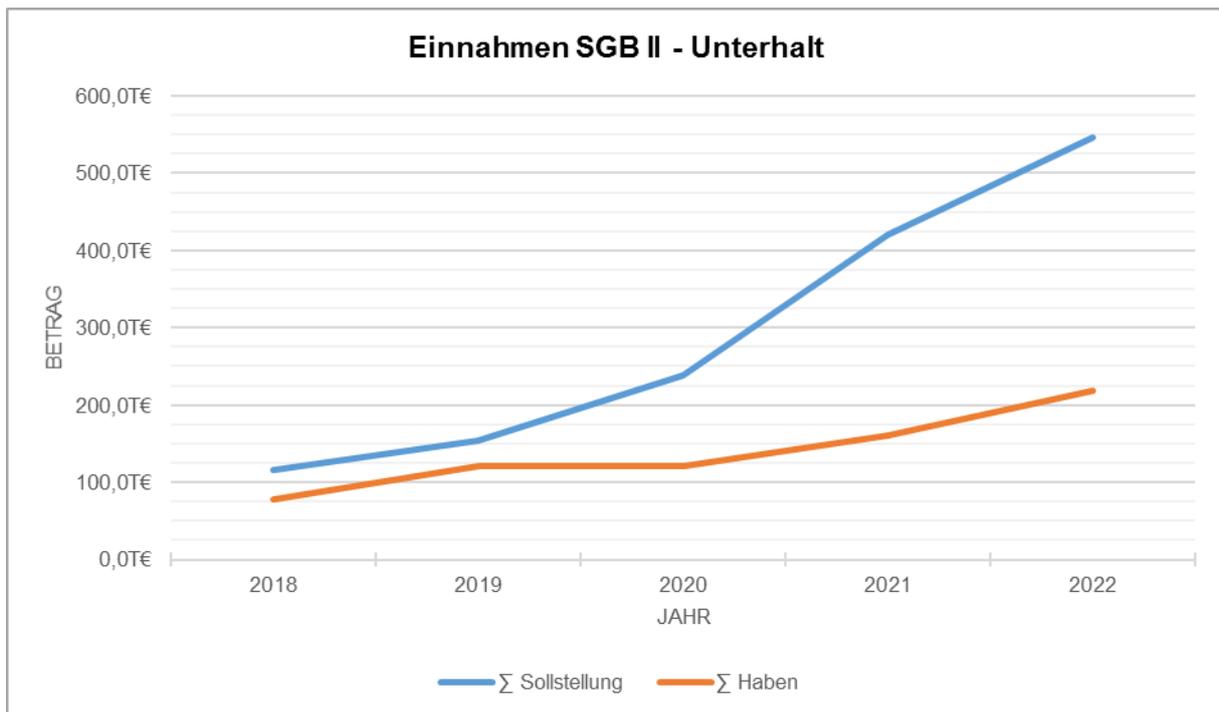


Abb. 11 Einnahmen SGBII-Unterhalt, Soll und Haben (BA und Kommunalanteil)  
Quelle: Webkompass PM

### 57.3.3 Beratung/Unterstützung/Beistandschaft/Beurkundung

Die Beratung/Unterstützung/Beistandschaft/Beurkundung verfolgt das Ziel, existenzielle Bedürfnisse minderjähriger Kinder und junger Volljähriger bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres sicherzustellen. Dabei handelt es sich im Speziellen um die Klärung der Abstammung sowie die Sicherstellung des Unterhaltes. Die Zielstellung ist u.a., Kinder und Jugendliche unabhängig von der Inanspruchnahme von Sozialleistungen aufwachsen zu lassen.

Die/der Beratende/Unterstützende/Beistand berät darüber hinaus in Fragen des Sorge-, Umgangs- und Namensrechts. Die Beratung und die Unterstützung stehen im Mittelpunkt des Wirkens des Beistandes.

Das strategische Ziel, die Beratung und Unterstützung gemäß §§ 18, 52a SGB VIII zu forcieren und die Privatautonomie der jungen Volljährigen und der Eltern zu fördern, hat sich als Qualitätsstandard im Team durchgesetzt. Dieses Konzept wird in den nächsten Jahren fortgeführt und weiterentwickelt. Es gilt, die beteiligten Mütter, Väter und jungen Volljährigen zu befähigen, ihre Angelegenheiten möglichst selbständig und empathisch wahrzunehmen. Dies erfordert ein erhöhtes Beratungs- und Unterstützungsangebot durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe.

#### 57.3.3.1 Beratung

Die Beratung ist die verbale Hilfe, die in der Regel einen direkten persönlichen Kontakt erfordert. Im Mittelpunkt steht die Klärung von Fragen zur Vaterschaftsfeststellung und zur Geltendmachung des Unterhaltsanspruches. Es ist über die allgemeinen Rechtsvorschriften und die Geltendmachung von Unterhaltersatzansprüchen sowie das Umgangsrecht und die Umgangspflicht zu informieren.

### 57.3.3.2 Unterstützung

Wenn die aktive Hilfe mit einer Außenwirkung verbunden ist, wird dieser Fall zu einer Unterstützung. Die/der Beratende und Unterstützende formuliert Anträge oder übernimmt ähnliche Verfahrenshilfen. Die Unterstützung wird in der Fachliteratur auch „kleine Beistandschaft“ genannt, da der zeitliche Aufwand und die Hilfe in gleichem Umfang oder sogar höher liegen können als bei einer laufenden Beistandschaft.

Der Landkreis war in der Entwicklung der fachlichen Standards „Beistandschaften 2020“ aktiv auf Bundesebene eingebunden. In dem begonnenen Prozess wird die EDV-gestützte Statistik differenzierter vorgenommen. Dies hat zur Folge, dass in Bezug auf die beschriebene Beratungsleistung ab dem Jahr 2016 eine statistische Änderung erfolgte und diese nicht mehr mit den Vorjahren vergleichbar ist.

Die Anzahl der Unterstützungen sind im Jahr 2022 wieder leicht gestiegen. Dies ist insbesondere dem Umstand geschuldet, dass im Jahr 2022 der Zugang zu den Verwaltungsgebäuden mit weniger Einschränkungen möglich war. Die telefonische Beratung/Unterstützung oder die Korrespondenz per E-Mail ist aber auf hohem Niveau geblieben. Aufgrund des Selbstverständnisses der Aufgabenwahrnehmung ist seit dem Jahr 2010 eine relative Konstanz in der Fallzahlbelastung erkennbar (siehe Abbildung 12).

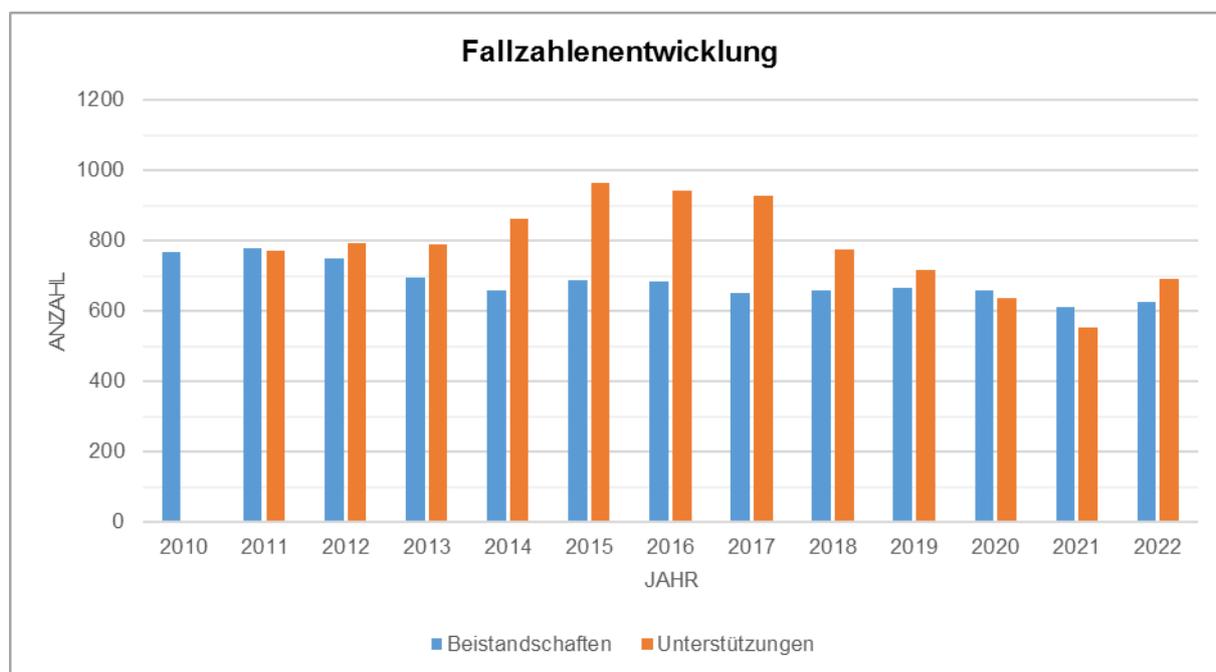


Abb. 12 Übersicht über die Anzahl der Unterstützungsangebote und geführten Beistandschaften 2006-2022  
Quelle: LogoData

### 57.3.3.3 Beistandschaft

Die Aufgaben des Beistandes umfassen die Feststellung der Vaterschaft und/oder die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche des minderjährigen Kindes. Mit Eintritt der Beistandschaft wird der Beistand neben dem antragsberechtigten Elternteil der gesetzliche Vertreter des Kindes in dem vom Antragstellenden bestimmten Aufgabenbereich (§ 55 Abs. 2 SGB VIII). Die Anzahl der Beistandschaften ist im Vergleich zum Vorjahr wieder leicht gestiegen (siehe Abbildung 12).

Auch das Jahr 2022 war wie bereits 2021 geprägt von den Auswirkungen der Coronapandemie. Der Dienstbetrieb im Team Unterhalt/Beistandschaften/Beurkundung konnte durch-

gängig aufrechterhalten werden. Sprechtagge konnten jedoch nicht wie gewohnt stattfinden. Eine Kommunikation mit den beteiligten Müttern und Vätern erfolgte überwiegend per E-Mail und Telefon. Oftmals sind jedoch persönliche Kontaktaufnahmen zwingend erforderlich, um ein gutes Vertrauensverhältnis mit den Beteiligten aufzubauen und dadurch zwischen den Elternteilen zu vermitteln und konfliktentschärfend zu wirken. Die bereits im Jahr 2020 entwickelten Strategien, um den Beteiligten trotz der gegebenen Umstände die bestmögliche Beratung und Unterstützung zukommen zu lassen, wurden auch im Jahr 2022 weiterentwickelt und fortgeführt.

Auch in diesem Aufgabenbereich zog die „Vierte Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung“ ab dem 01. Januar 2022 einen erheblichen Mehraufwand an Arbeit nach sich. Die Unterhaltsleitlinien des Brandenburgischen Oberlandesgerichts sind entsprechend angepasst worden. Im Rahmen der Beistandschaft sind alle Mütter und Väter über die neuen Unterhaltsbeträge informiert worden. Der Kinderbonus, welcher im Juli 2022 ausgezahlt wurde, war auf den Unterhalt anzurechnen. Aufgrund dessen wurden die Mütter und Väter im Rahmen der Beistandschaft über die veränderten Zahlbeträge informiert.

#### **57.3.3.4 Abstammungs- und Unterhaltsverfahren**

Seit dem Jahr 2012 werden gerichtliche Abstammungs- und Unterhaltsverfahren statistisch erfasst. Die statistische Erfassung wurde seit dem 01. Januar 2016 um einige Positionen erweitert.

Im Jahr 2022 wurden in der Beratung, Unterstützung und Beistandschaft insgesamt 37 gerichtliche Verfahren bearbeitet, welche sich sowohl auf das Leistungsangebot der Beratung und Unterstützung als auch auf die Beistandschaft bezogen (siehe Abbildung 13). Im Rahmen der Beistandschaft übernimmt der jeweilige Beistand die gerichtliche Vertretung und im Rahmen der Beratung und Unterstützung werden die entsprechenden Anträge unterschriftsreif vorbereitet, dem berechtigten Elternteil ausführlich erläutert, von diesem unterschrieben und bei Gericht eingereicht.

Der Antrag auf Feststellung der Vaterschaft (§§ 169 ff FamFG) ist nur im Rahmen der Beistandschaft (§§ 1712 ff BGB) möglich. In diesem Verfahren besteht Anwaltszwang. Die Beistände sind in diesem Verfahren berechtigt das Kind vor dem Amtsgericht bzw. Oberlandesgericht zu vertreten.

Im vereinfachten Verfahren (§§ 249ff FamFG) besteht kein Anwaltszwang. Aus diesem Grund kann sowohl das Instrument der Beistandschaft als auch der Beratung und Unterstützung zur Zielerreichung dienen.

Bei Anträgen auf Abänderung des Unterhaltes (§§ 238f FamFG) sowie bei Anträgen auf Durchführung des streitigen Verfahrens (§ 255 FamFG) besteht ebenfalls Anwaltszwang. Aus diesem Grund ist die Vertretung nur im Rahmen der Beistandschaft statthaft.

Die Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ist sowohl im Rahmen der Beistandschaft als auch bei der Beratung und Unterstützung möglich.

Es wird deutlich, dass die Strategie, Beratung und Unterstützung als niederschwelliges Angebot zu fördern, auch bei der Durchführung der gerichtlichen Verfahren umgesetzt wird.

Den betroffenen Elternteilen wird in der Beratung und Unterstützung sowie bei der Beistandschaft ein gleichhohes Niveau an Fachlichkeit geboten. Aus diesem Grund ist das Instrument der Beistandschaft und der Beratung und Unterstützung als gleichwertig zu betrachten.

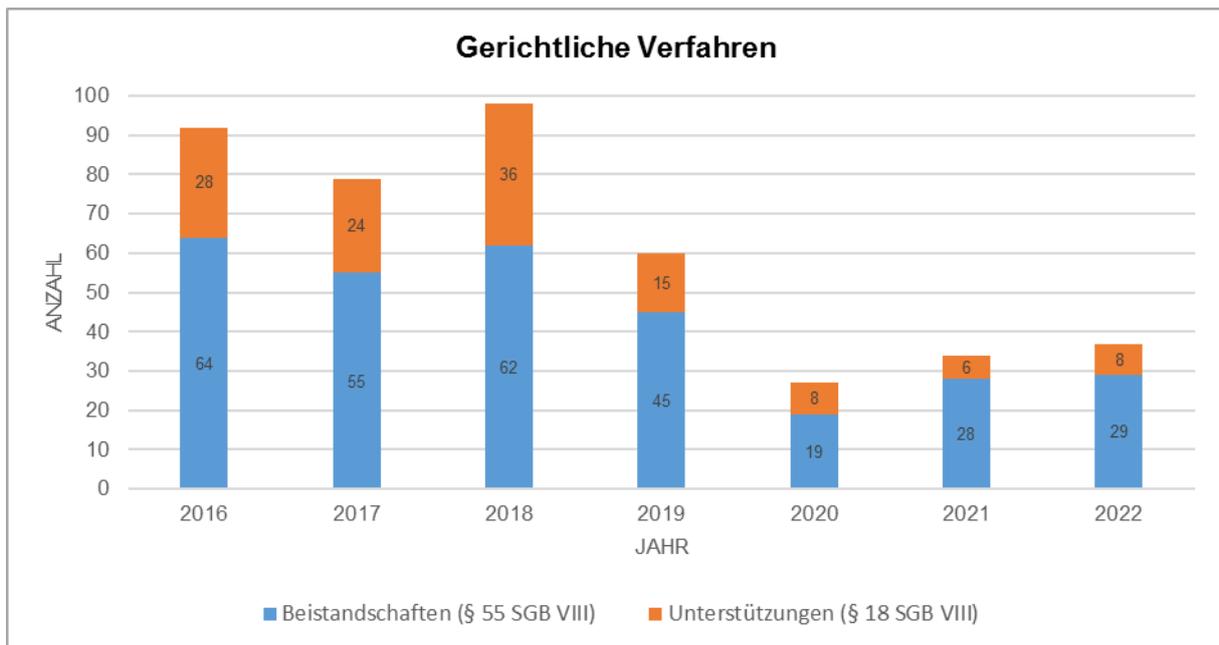


Abb. 13 Übersicht über gerichtliche Verfahren im Zeitraum von 2016-2022

Quelle: Excel-Tabelle

### 57.3.3.5 Beurkundung

Die Beurkundung konnte trotz der pandemischen Lage das gesamte Jahr 2022 angeboten werden, da an den verschiedenen Verwaltungsstandorten Maßnahmen ergriffen wurden, welche die zwingend erforderliche persönliche Vorsprache der Bürger\*innen zuließen. Die Anzahl der Beurkundungen im Jahr 2022 ist dennoch leicht gesunken. Die Urkundspersonen haben im Jahr 2022 ca. 600 persönliche Beurkundungstermine durchgeführt.

Das Angebot der Beurkundung konnte dadurch für Bürger\*innen des Landkreises PM durchgängig und zeitnah zur Verfügung gestellt werden. Die mittlere Bearbeitungszeit je Beurkundung beträgt 40 Minuten. Durch die Beurkundungstätigkeit wurden erhebliche personelle Ressourcen gebunden (siehe Abbildung 14).

Die Terminierung aufgrund des weiterhin eingeschränkten Zugangs zum Verwaltungsgebäude hat sich als gutes Instrument erwiesen und soll in Zukunft entsprechend fortgeführt werden. Die Beurkundungsleistung wurde auch im Jahr 2022 auf Bürger\*innen mit Wohnort in Potsdam-Mittelmark beschränkt. In Fällen von freien Terminen wurde das Angebot auch wieder auf Bürger\*innen aus anderen Landkreisen und kreisfreien Städten geöffnet. In den Sozialräumen Amt Beetzsee, Teltow und Werder (Havel) besteht der höchste Beurkundungsbedarf (siehe Abbildung 15). Aus diesem Grund hat es sich bewährt, dass an den Verwaltungsstandorten Werder (Havel) und Teltow dauerhaft Urkundspersonen zur Verfügung stehen. Dies ermöglicht Müttern und Vätern einen wohnortnahen Zugang zur Beurkundungsleistung im Jugendamt, Fachdienst Finanzhilfen für Familien.

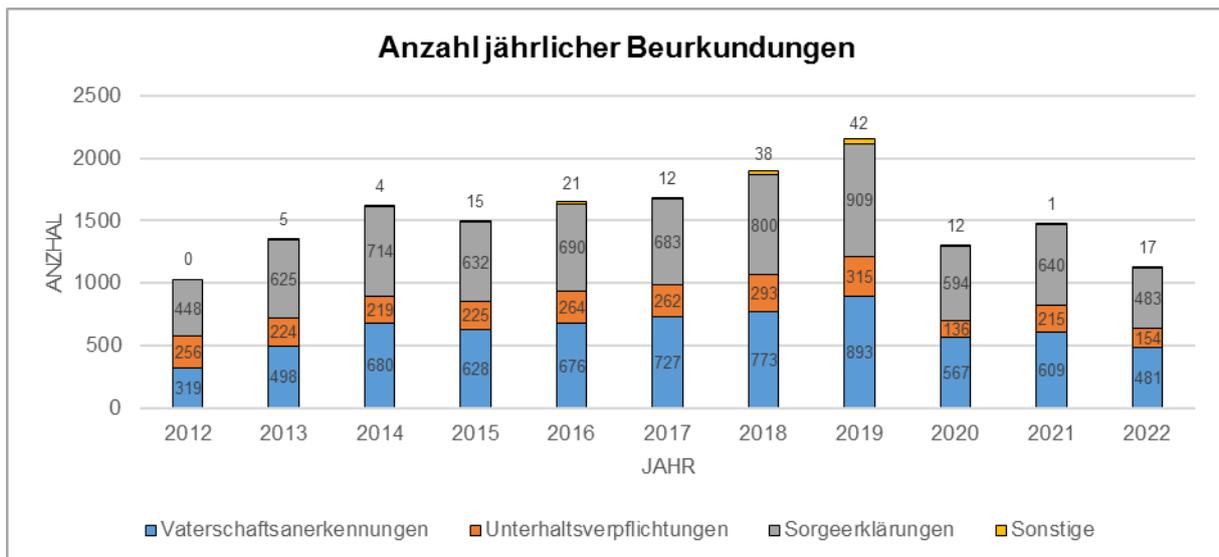


Abb. 14 Übersicht über die Beurkundungen im Zeitraum von 2012-2022  
Quelle: LogoData

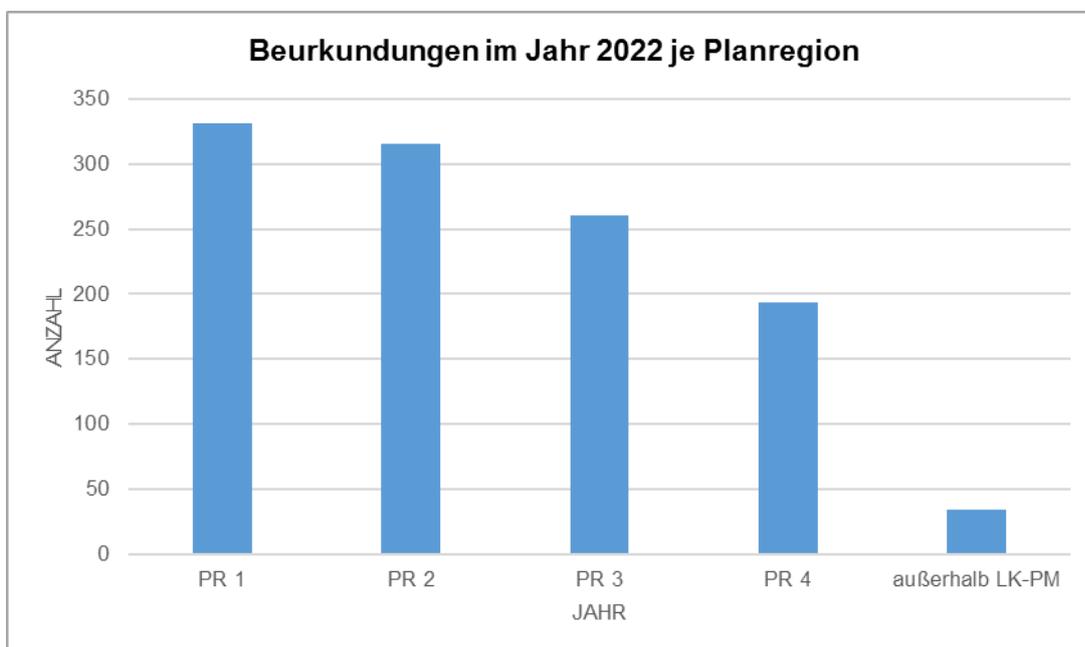


Abb. 15 Übersicht über die Beurkundungen im Jahr 2022  
Quelle: LogoData

## 57.4 Kindertagesbetreuung, Finanzierung von Kindertagesbetreuungsangeboten

### 57.4.1 Finanzierung von Kindertagesbetreuungsangeboten

Die Kindertagesbetreuung mit ihren unterschiedlichen Facetten Kita, Kindertagespflege und alternative Betreuungsangebote (u.a. verlässliche Eltern-Kind-Gruppen und integrierte Kindertagesbetreuung IKTB) bildet mit der Finanzierung des pädagogischen Personals den finanziellen Schwerpunkt im Geschäftsbereich des Fachdienstes. Es werden Personalkostenzuschüsse für Kinder in der Betreuung von unter einem Jahr bis zur Vollendung der 6. Schuljahrgangsstufe im vorgenommen.

## **Bestand an Einrichtungen und Tagesbetreuungsbedarfsplanung**

Unter Berücksichtigung aller Betreuungsangebote im Landkreis (Kita, verlässliche Eltern-Kind-Gruppen, IKTB und andere alternative Betreuungsangebote) waren im Dezember 189 Einrichtungen zu finanzieren. Im Geschäftsjahr 2022 wurden viele Gespräche und Termine bzgl. neuer Einrichtungen geführt, welche dann im Jahr 2023ff. zu finanzieren sind.

Im Jahr 2022 wurden zwölf neue Einrichtungen eröffnet, darunter ein alternatives Betreuungsangebot, eine Naturkita und zwei Horte. Die meisten Einrichtungen wurden in der Stadt Bad Belzig eröffnet. Hier wird aber voraussichtlich im Jahr 2023 eine Kita geschlossen, da der Bau dringend sanierungsbedürftig ist und nicht ohne die Sanierungsarbeiten an die Anforderungen der heutigen Zeit angepasst werden kann.

Im Rahmen der Eröffnungen haben sich vier neue freie Träger im Landkreis etabliert.

Zwei alternative Betreuungsangebote wurden im Jahr 2022 geschlossen. Die Ursachen dafür sind nicht weiter untersucht worden.

Im Jahr 2022 wurde mit der Fortschreibung der Tagesbetreuungsbedarfsplanung begonnen. Es wurde entsprechend § 80 Abs. 1 SGB VIII der Bestand der Einrichtungen festgestellt und der erforderliche Bedarf ermittelt. Die Bedarfe wurden dann mit den Kommunen kommuniziert und entsprechende Vorhaben zur Befriedigung des Bedarfes geplant. Die freien Träger wurden in den Sozialräumen beteiligt, in denen sie tätig sind oder tätig werden wollen. Im Jahr 2023 erfolgt die Beteiligung des Kreiskitaälternbeirates sowie die Einbringung in den Jugendhilfeunterausschuss und den Jugendhilfeausschuss.

Am 10. Juni 2021 wurde das SGB VIII novelliert. Es gab eine Anpassung des § 22a SGB VIII, welche gravierende Auswirkungen auf zukünftige Planungen hat. Seit diesem Zeitpunkt sind alle Kinder mit Behinderung und Kinder ohne Behinderung gemeinsam zu fördern. Hierzu gibt es keine Übergangsfrist und die Änderungen sind ab sofort zu erfüllen. Die kommunalen Träger wurden bei der Benehmensherstellung explizit auf diese Gesetzesänderung hingewiesen.

## **Anzahl betreuter Kinder im Landkreis, Versorgungsquote**

Insgesamt ist ein leichter Zuwachs von etwa 2,69 % der betreuten Kinder im Landkreis PM gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Im Durchschnitt wurden insgesamt 19.357 Kinder über alle drei Betreuungsformen (Kinderkrippe, Kindergarten und Grundschulbereich) betreut.

In den folgenden drei Abbildungen 16, 17 und 18 ist die absolute Anzahl an betreuten Kindern im jeweiligen Quartal differenziert nach Kinderkrippe, Kindergarten und Grundschulbereich dargestellt:

### **➤ Betreute Kinder im Krippenalter (0-U3)**

In der Abbildung 16 ist deutlich zu sehen, dass im Jahre 2018/2019 die Anzahl betreuter Kinder im Landkreis am höchsten war. Seitdem reduzieren sich die Kinderzahlen stetig und stagnieren im Durchschnitt in den Jahren 2021/2022.

Die durchschnittliche Versorgungsquote in der Altersstufe 0-U3 Jahre lag bei 63,1 %. Somit stieg die durchschnittliche Versorgungsquote um 6,27 % gegenüber dem Vorjahr. Im Durchschnitt wurden 3.088 Kinder Krippenalter je Quartal betreut. Die höchsten Versorgungen im Krippenbereich lagen im Amt Niemegek mit 70,5 % zum Stichtag 01. Dezember 2021 und in der Gemeinde Wiesenburg/Mark mit 72,3 % zum Stichtag 01. September 2022.

Die Versorgungsquote liegt im Land Brandenburg bei 56,7 %. Der Landkreis liegt mit 6,4 % über dem Landesdurchschnitt.

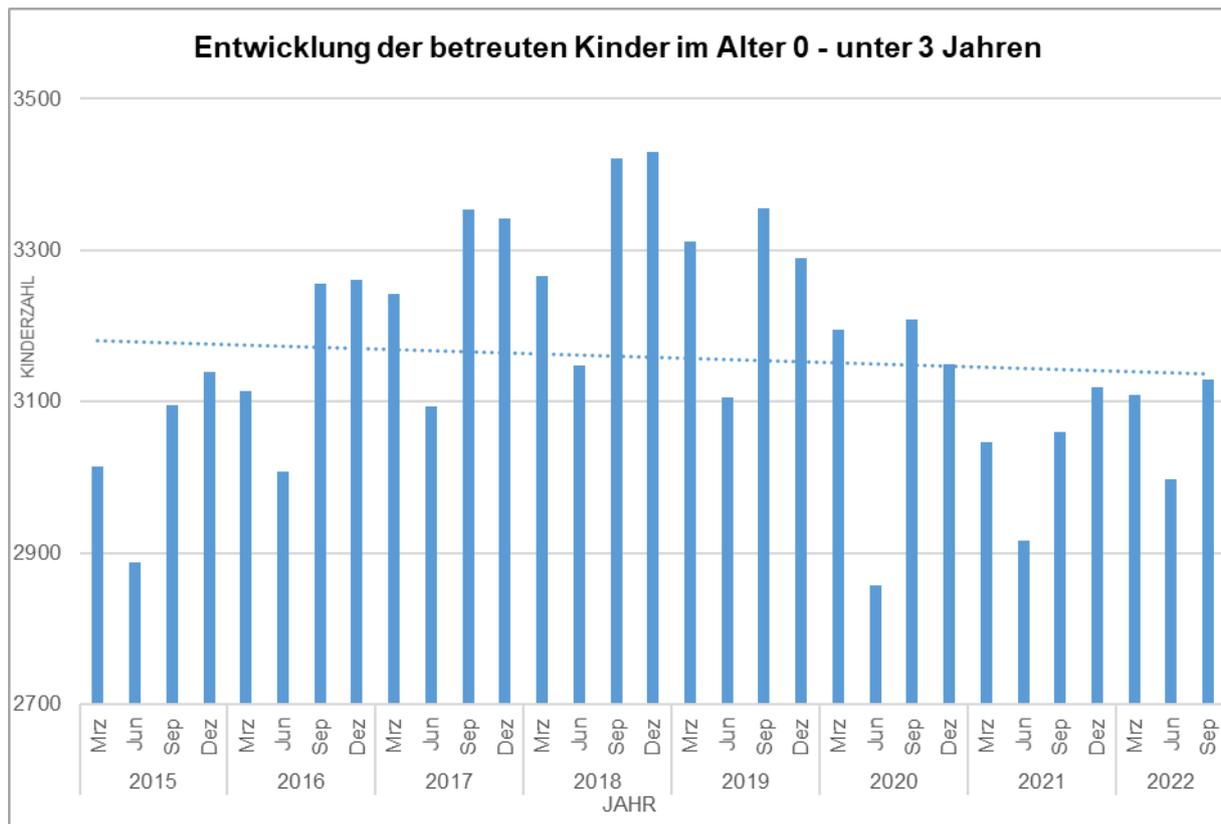


Abb. 16 Übersicht über die Anzahl der betreuten Kinder, 0 bis unter 3 Jahre  
 Quelle: Access-Datenbank, LK PM

#### ➤ Betreute Kinder im Kindergartenalter (3-Schuleintritt)

Die Abbildung 17 zeigt über die Jahre hinweg einen kontinuierlichen Anstieg der betreuten Kinder in der Altersgruppe ab dem 3. Lebensjahr bis zur Einschulung. Im Jahr 2022 ist ein leichter Anstieg von 0,96 % zu verzeichnen. Innerhalb des Jahres ist nach dem rapiden Absinken der Kinderzahlen zum 01.09. zu den folgenden Stichtagen wieder ein Anstieg zu verzeichnen. Die Ursache dieser „Treppe“ liegt im Übergang vom Kindergarten zur Schule begründet.

Der Landkreis PM hatte im Jahr 2022 in dieser Altersgruppe eine durchschnittliche Versorgungsquote von 99,7 %.

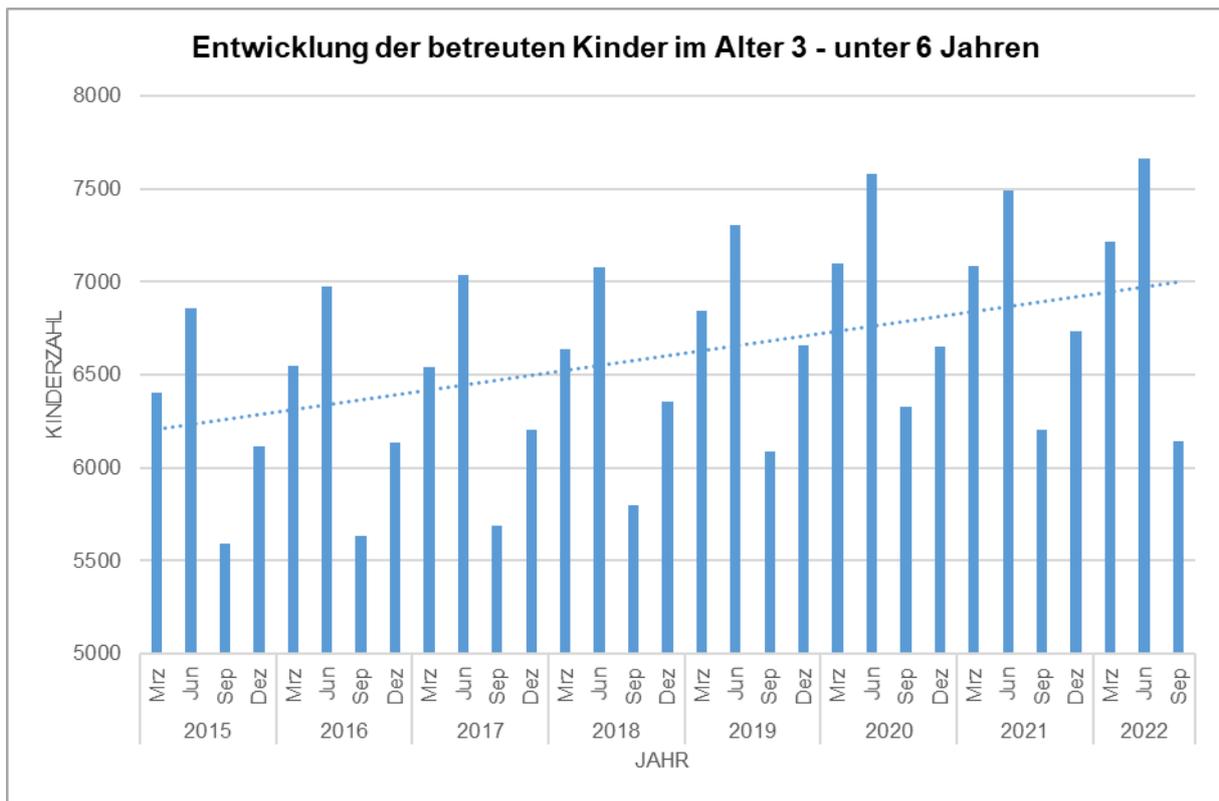


Abb. 17 Übersicht über die betreuten Kinder, 3 Jahre bis zur Einschulung  
 Quelle: Access-Datenbank, LK PM

#### ➤ Betreute Kinder im Grundschulalter

In der Abbildung 18 wird die Veränderung der Anzahl der betreuten Kinder im Grundschulbereich dargestellt. Diese hat sich in den letzten zehn Jahren mehr als verdoppelt. Im direkten Vergleich zum Vorjahr ist wieder ein Anstieg der betreuten Kinder sichtbar. Es werden 9.331 Kinder im Durchschnitt im Grundschulalter je Quartal betreut und die Versorgungsquote liegt im Durchschnitt bei 67,6 %.

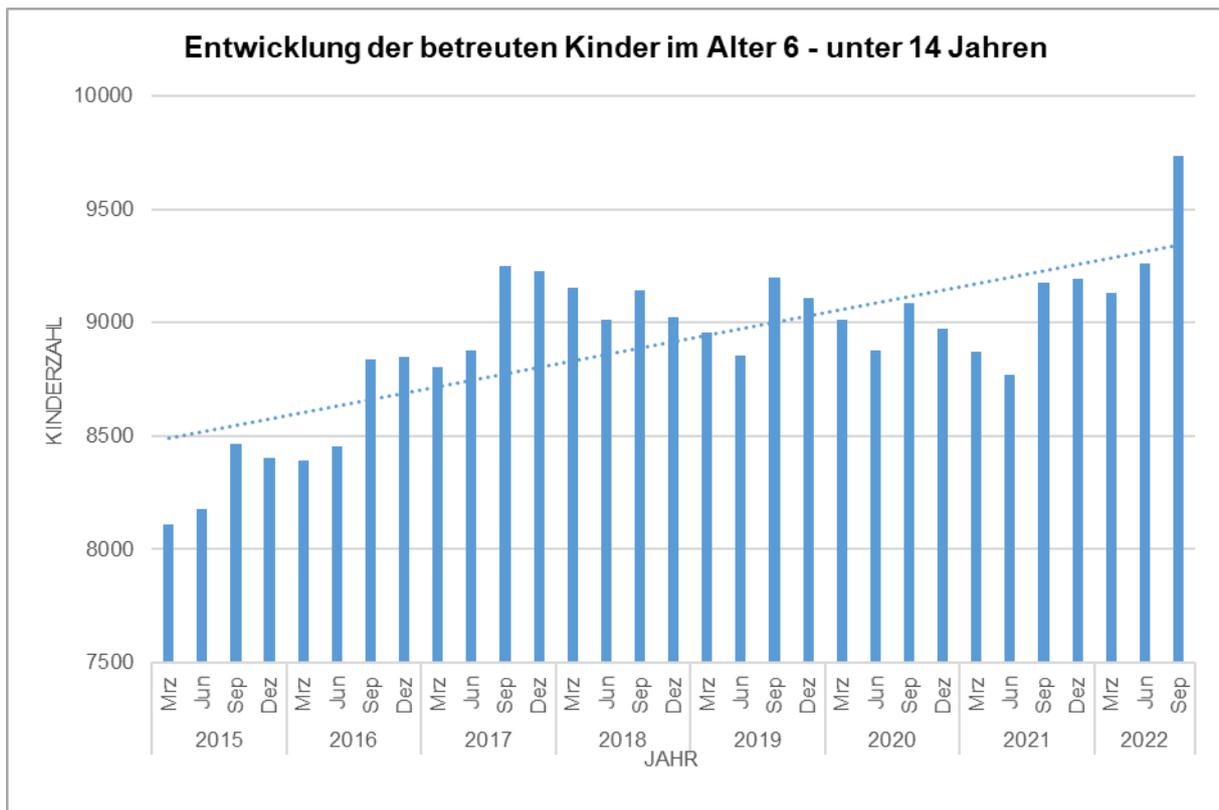


Abb. 18 Übersicht über die betreuten Kinder, 1. bis 6. Schuljahrgangsstufe  
Quelle: Access-Datenbank, LK PM

### Umsetzung des öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß § 12 KitaG

Eine bleibende Herausforderung stellt die Erfüllung des seit dem 01. Januar 2017 in Kraft getretenen öffentlich-rechtlichen Vertrages für das Team Kitafinanzierung dar. Wie bereits in den Jahren 2017/18 prognostiziert, ist der Verwaltungsaufwand bei den Kommunen und beim Landkreis gestiegen. Seit 2017 erfolgt nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres eine Spitzabrechnung für die Bezuschussung des notwendigen pädagogischen Personals (n. p. P.).

In 2022 mussten elf Träger für die Spitzabrechnung 2021 Rückzahlungen in Höhe von insgesamt 169.634,27 € tätigen. Für die restlichen 28 Träger veranlasste der Fachdienst Nachzahlungen zum n. p. P. in Höhe von insgesamt 624.025,15 €.

Ein enorm hoher Verwaltungsaufwand besteht bei der Spitzabrechnung des Kostenausgleiches für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis haben und außerhalb betreut werden. Die Spitzabrechnung unter Berücksichtigung der Durchschnittssätze der Kommunen ist in der praktischen Umsetzung sehr schwierig, da andere örtliche Träger oft mit einem Jahr Verspätung oder auch noch länger ihre Rechnungen für die betreuten Kinder stellen. Bei der Spitzabrechnung für den Kostenausgleich für das Jahr 2017 wurden zwei örtliche Tiefenprüfungen durchgeführt. Dabei kam es zu Rückforderungen in Höhe von insgesamt 239.652,51 €. Ursache dafür waren in der Regel die nicht gestellten Rechnungen anderer örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Kommunen haben zwar den Zuschuss beim Landkreis beantragt, jedoch keine Auszahlungen aufgrund fehlender Rechnungen getätigt. Zu diesen Rückzahlungen liegen teilweise Widersprüche vor.

Es wurden wie folgt endgültige Anträge zum Kostenausgleich für die Betreuung von Kinder nach außerhalb eingereicht:

- für das Jahr 2017 Anträge von 15 Kommunen (79 %),
- für das Jahr 2018 Anträge von 13 Kommunen (68 %),
- für das Jahr 2019 Anträge von 9 Kommunen (47 %),

- für das Jahr 2020 Anträge von 9 Kommunen (47 %) und
- für das Jahr 2021 Anträge von 5 Kommunen (26 %).

### **Integrierte Kindertagesbetreuung (IKTB)**

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises PM hat in seiner Sitzung am 14. April 2021 die Qualitätskriterien als Voraussetzung für eine erhöhte Bezuschussung in der integrierten Kindertagesbetreuung (IKTB) beschlossen.

Sofern diese Kriterien von der Einrichtung in der Zusammenarbeit mit der zuständigen Schule erfüllt werden, erhöht sich der Zuschuss von 60 % auf 70 %, 80 % oder 90 %. Es erfolgt jeweils eine Bezuschussung in Höhe der erreichten Qualitätsstandards.

Liegt eine Beitragsfreiheit für alle Kinder der Einrichtung vor, so wird der IST-Betreuungsprozentsatz in der jeweils erreichten Qualitätsstufe bezuschusst.

Zwischenzeitlich besuchen 5.673 Grundschul Kinder die verlässliche Halbtagsgrundschule mit integrierter Kindertagesbetreuung.

In den Gemeinden Wiesenburg/Mark und Nuthetal sowie in den Ämtern Wusterwitz und Ziesar besteht die Beitragsfreiheit in der jeweiligen IKTB. Diese Beitragsbefreiung ist für alle Kinder sehr attraktiv und die Einrichtungen haben die höchsten Betreuungsquoten in Bezug auf die Anzahl der Kinder, die die Grundschule von der ersten bis zur sechsten Schuljahrgangsstufe besuchen (siehe Tabelle 7). Es gab im Jahr 2022 mehrere Gespräche zu möglichen weiteren Beitragsbefreiungen in den vorhandenen IKTB's.

<b>Kommune</b>	<b>Kinderzahl in der Schule</b>	<b>Kinderzahl in der IKTB</b>	<b>Versorgungsquote</b>
Grundschule am Schlosspark in der Gemeinde Wiesenburg/Mark	201	190	94 %
Wilhelm-Götze-Schule im Amt Wusterwitz	330	313	94 %
Thomas-Müntzer-Oberschule im Amt Ziesar	224	224	100 %
Grundschule Saarmund in der Gemeinde Nuthetal	162	144	88,89 %

Tab. 7 Versorgungsquote der beitragsfreien IKTB  
Quelle: Access-Datenbank, LK PM

### **Integration von Kindern mit Migrationshintergrund**

Mit der Umsetzung des Beschlusses des Kreistages zur zusätzlichen Bezuschussung des Personals in Kitas, IKTB's oder verlässlichen Eltern-Kind-Gruppen, wenn Kinder von Asylbewerberfamilien im Landkreis in Kindertageseinrichtungen betreut werden, konnte auch diese Herausforderung durch die Träger der Einrichtungen gemeistert werden. So waren im Jahr 2022 durchschnittlich ca. 333 Kinder in Betreuung, davon durchschnittlich 26 Kinder in verlässlichen Eltern-Kind-Gruppen, was im Vergleich zum Vorjahr (2021) eine Steigerung von etwa 46,7 % darstellt, siehe Abbildung 19. Ein möglicher Grund für die deutliche Steigerung könnten die geflüchteten Kinder aus der Ukraine sein, welche gerade im 1. Halbjahr 2022 angekommen sind und ab dem 2. Halbjahr verstärkt aufgenommen wurden. Für geflüchtete Kinder aus der Ukraine im Grundschulalter besteht die Schulpflicht, so ist die gravierende Steigerung im Grundschulbereich nachvollziehbar. Dabei ist anzumerken, dass nicht alle Kinder versorgt werden konnten, da die Betreuungsplätze nicht zur Verfügung standen.

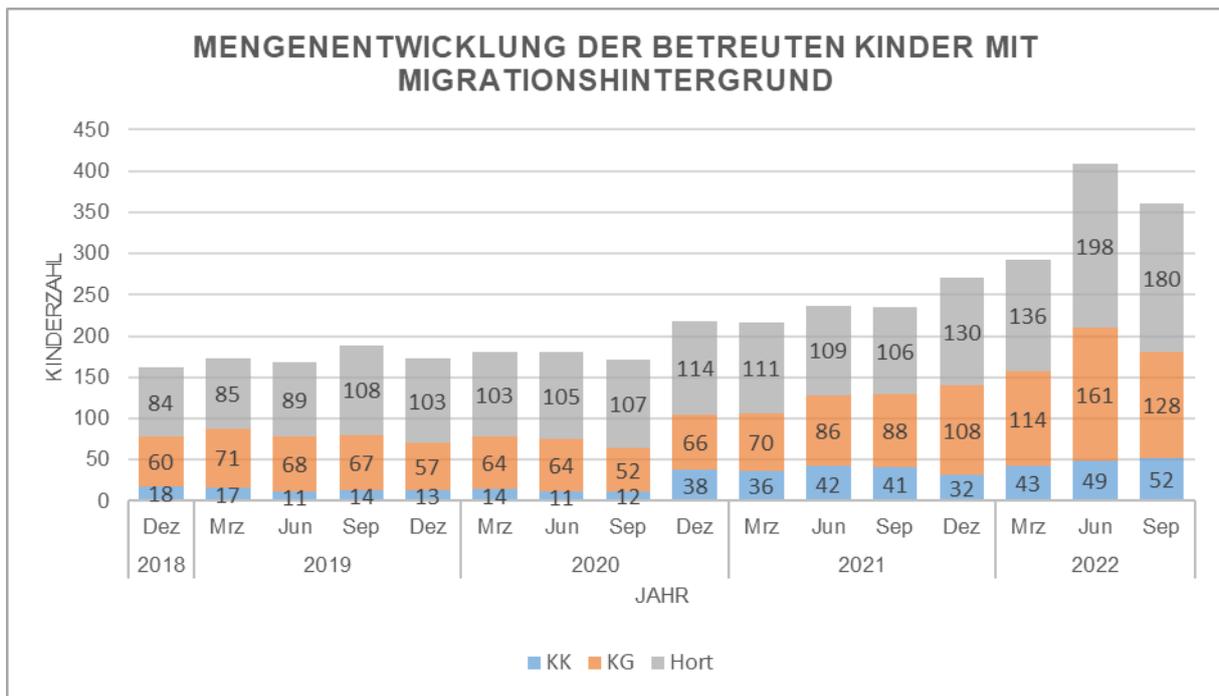


Abb. 19 Übersicht über betreute Kinder aus Asylbewerberfamilien  
Quelle: Access-Datenbank, LK PM

### Finanzielle Aufwendungen des Landkreises zur Bezuschussung des notwendigen pädagogischen Personals

Die Aufwendungen zur Betreuung von Kindern beliefen sich im Jahr 2022 auf ein Volumen von 85.676.258,99 € zzgl. 215.000 € Aufwand Sprachstand/Sprachförderung, Rückstellungen für lfd. Finanzierungen in Höhe von 1.685.000 € (Quelle: 7. Hochrechnung Stand 19.01.2023).

Die höheren Aufwendungen sind der Gesetzesänderung und der Eröffnung der vielen Neubauten geschuldet. Es gab zum 01. August 2022 eine Anpassung des Krippenschlüssels auf 1 VZÄ (Vollzeitäquivalent) zu 4,65 Kinder. Im Sommer 2022 gab es eine Anpassung der Gehälter der pädagogischen Fachkräfte. Bis Stufe 8a TvöD erhalten die Erzieher\*innen 130,00 € monatlich mehr, ab höherliegenden Eingruppierungen erhalten die Erzieher\*innen 180,00 € je Monat mehr. Diese Auswirkungen werden sich in der Durchschnittssatzberechnung 2023 widerspiegeln.

### Kostenausgleichszahlungen für Kinder von anderen örtlichen Trägern der Jugendhilfe auf der Basis von öffentlich-rechtlichen Verträgen nach § 53 SGB X

Jeder Träger kann selbst entscheiden, welche Kinder er zur Betreuung aufnimmt. In den meisten Elternbeitragsordnungen bzw. -satzungen ist ein Vorrang für die Kinder aus der eigenen zuständigen Kommune aufgenommen. Die kommunalen und die freien Träger gehen mit dieser übertragenen Verantwortung sehr gewissenhaft um. Im Landkreis wurden im Jahr 2022 im Quartal durchschnittlich 351 Kinder von außerhalb in Kitas des Landkreises betreut. Das sind im Durchschnitt 129 Kinder mehr als im Vorjahr.

Zur Kostenausgleichszahlung für die Kinder, die von anderen örtlichen Trägern der Jugendhilfe in Einrichtungen des Landkreises PM betreut werden, bietet der Fachdienst das Verfahren zur Berechnung der Kostensätze (Entgelte je Platz) an. Im Ergebnis des Verfahrens werden öffentlich-rechtliche Verträge nach § 53 SGB X zu den Entgelten je Platz und Kind von den Vertragsparteien (freier Träger, zuständige Gemeinde, Landkreis) unterzeichnet, um

die finanzielle und rechtliche Planungssicherheit als Grundlage für eine selbständige Rechnungslegung zwischen den Trägern zu gewährleisten. Zur Vereinfachung des Verfahrens, insbesondere für die freien Träger im Speckgürtel von Berlin (z.B. Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf), werden die im Verfahren ermittelten Entgelte dem zuständigen Jugendamt in einer Übersicht zur Verfügung gestellt. So kann der Vielzahl von Rückfragen und Irritationen im Vorfeld begegnet werden.

Mit den öffentlich-rechtlichen Verträgen nach § 53 SGBX können die Träger die Rechnungen innerhalb des Landkreises und die freien Träger an die zuständige Kommune als auch an andere örtliche Träger selber stellen. Das Verfahren schafft eine sehr hohe Transparenz, verlässliche Finanzierungsmodalitäten und eine enorme Verwaltungsvereinfachung auf allen Seiten.

Basis der Vereinbarungen nach § 53 SGB X ist eine Rahmenvereinbarung. Alle freien und kommunalen Träger sind der „Rahmenvereinbarung über die Ermittlung der Platzkosten, der Kostenausgleichszahlung und der Finanzierung von Kindertagesbetreuungsangeboten im Landkreis Potsdam-Mittelmark“ beigetreten.

Die eingereichten Platzkostenberechnungen werden in der Entgeltkommission des Landkreises beraten. Die Entgeltkommission hat einen empfehlenden Charakter und setzt sich aus zwei gewählten Vertreter\*innen der freien Träger und bis zu drei ständigen Vertreter\*innen der kommunalen Träger sowie einem Mitglied des Jugendhilfeausschusses zusammen und wird von den Mitarbeitenden des Teams Kindertagesbetreuung fachlich begleitet. Die Namen der ständigen Vertreter\*innen der Kommunen werden von dem Leiter der „Kommunalen Arbeitsgemeinschaft der Bürgermeister\*innen und Amtsdirektor\*innen“ dem Fachdienst Finanzhilfen für Familien übermittelt. Die Vertreter\*innen werden für zwei Jahre bestimmt. Gleiches gilt auch für die Vertreter\*innen der freien Träger und das Jugendhilfeausschussmitglied.

Im Jahr 2022 wurden die fachlichen Standards zur Empfehlung zur Ermittlung der Entgelte in Kindertagesstätten grundlegend evaluiert. Grundlage dieser Evaluierung waren die Ergebnisse der Unterarbeitsgruppe 6 zur Kitarechtsreform.

Trotz des Abbruchs wurde vom MBS eine zweite Finanzierungsstudie in Auftrag gegeben. An dieser hat sich der Landkreis ebenfalls beteiligt. Im Gegenzug durften die beteiligten örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Wünsche äußern, die durch das MBS mitfinanziert wurden. Der Landkreis hat diese vorliegenden fachlichen Standards zur Kontrolllesung dem Kompetenzzentrum Öffentliche Wirtschaft, Infrastruktur und Daseinsvorsorge e.V. (KOWID) zur Korrekturlesung vorgelegt. Es gab noch einmal wichtige Hinweise.

Durch den routinemäßigen Einsatz ist die Berechnung der Platzkosten einfacher geworden. Es gab bisher viele positive Signale von den Trägern.

Bei den Entgeltberechnungen wird gleichzeitig der höchstmögliche Elternbeitrag errechnet, der die Grundlage für die Bewertung des höchsten Elternbeitrages in einer Elternbeitragsatzung oder -ordnung bildet. Dem Angebot des Landkreises zur Berechnung folgen immer mehr Träger.

Seit dem Jahr 2016 ist ein vergleichendes Auswertungssystem für alle Kostenarten, die in den Empfehlungen enthalten sind, entstanden. Die Auswertung bezieht sich bei den meisten Kostenarten immer auf die Kosten pro Kind und Tag oder in den Zusammenfassungen pro Kind pro Monat. Durch eine vergleichende Betrachtung können sehr preisintensive wie auch sehr kostengünstige Kostenarten sowie Einnahmearten wie z.B. die Elternbeiträge grafisch dargestellt werden. Die Mitarbeitenden im Team Kindertagesbetreuung können in der Vorbereitung der Entgeltberatungen vergleichende Betrachtungen vornehmen. Diese Auswertungen sind für den ganzen Landkreis, für jede Planregion oder auch für einzelne Sozialräume getrennt nach kommunalen oder freien Trägern oder zusammen möglich. Diese Auswerte-

möglichkeit ist die erste Voraussetzung für eine qualifizierte und transparente Vergleichsarbeit in der Finanzierung der Kindertagesbetreuung im Landkreis.

Nach wie vor tritt der Fachdienst in Fällen mit komplizierten Sachverhalten als Mittler zwischen den Beteiligten auf, wenn es sich z.B. um Finanzierungsangelegenheiten, Rechtsanspruchssicherung mit anderen örtlichen Trägern der Jugendhilfe (z.B. Landeshauptstadt Potsdam, Stadt Brandenburg an der Havel, Land Berlin) handelt.

### **Kostenausgleichszahlungen für Kinder, die nicht im Landkreis betreut werden**

Der Kostenausgleich, den der Landkreis für die Betreuung von Kindern an die Kommune zahlt, bildet einen weiteren Schwerpunkt. Die Anzahl der betreuten Kinder, die gemäß des Wunsch- und Wahlrechts in Einrichtungen (Kita) und Kindertagespflege in der Zuständigkeit anderer örtlicher Träger der Jugendhilfe betreut wurden, ist im Vergleich zum Vorjahr gleichbleibend. Die folgende Abbildung 20 zeigt, dass die Anzahl der außerhalb des Landkreises betreuten Kinder seit 2013 im Durchschnitt um 0,88 % abnimmt. Zum Stichtag 01. September 2022 wurden 911 Kinder außerhalb des Landkreises betreut. Es wird zukünftig mit einem weiteren Rückgang der Kinderzahlen gerechnet, da die anliegenden kreisfreien Städte ebenfalls erhebliche Platznot bei der Sicherung des Rechtsanspruches zu verzeichnen haben und nur noch in Ausnahmefällen Kinder aus dem Landkreis aufnehmen. Zusätzlich erweitert sich das Kindertagesbetreuungsangebot stetig, sodass die Trägervielfalt in den Kommunen zunimmt und die Personensorgeberechtigten vermehrt ihr Wunsch- und Wahlrecht in der Wohnortkommune ausüben können.

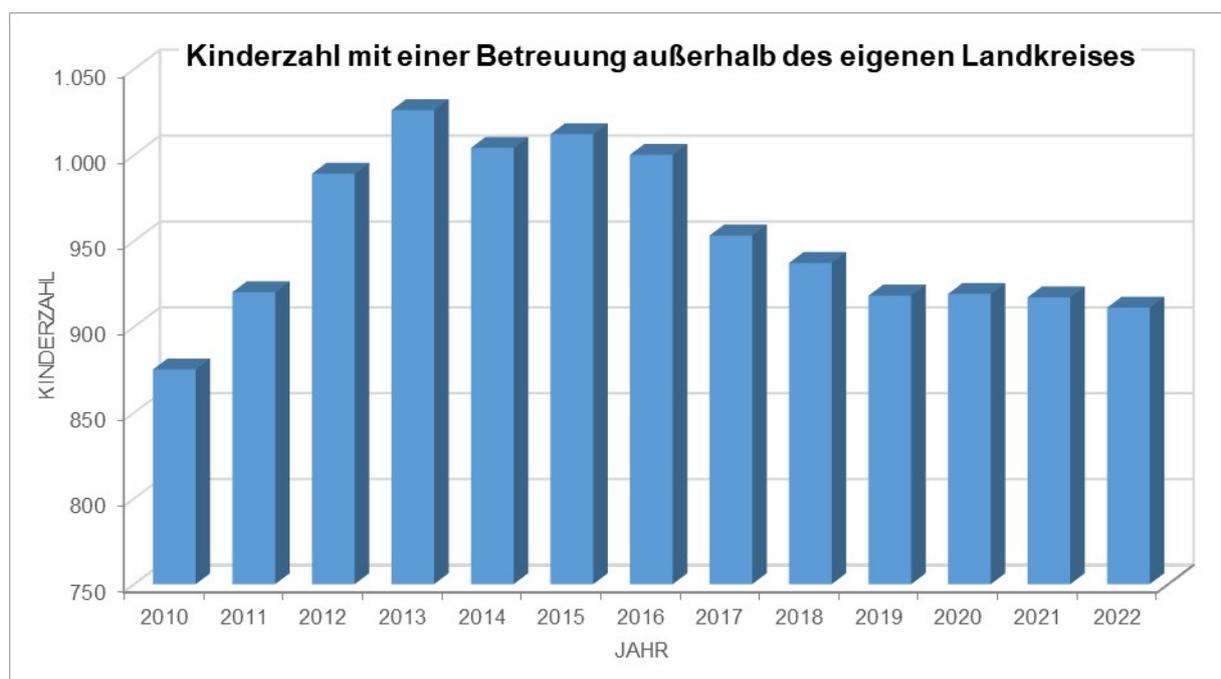


Abb. 20 Übersicht über die Anzahl der außerhalb des LK betreuten Kinder  
Quelle: Access-Datenbank, LK PM

### **Herstellung des Einvernehmens nach § 17 Abs. 3 KitaG Brandenburg**

Die Herstellung des Einvernehmens forderte auch im Jahr 2022 den Fachdienst in besonderer Weise. Weitere Träger von Einrichtungen haben sich auf den Weg zur Erstellung einer Kostenbeitragssatzung bzw. -ordnung begeben. Die Erstellung von neuen Kostenbeitragssatzungen/-ordnungen nimmt auch bei den Trägern viel Zeit in Anspruch. Durch die Novellierungen bereits vorhandener Kostenbeitragssatzungen bzw. -ordnungen für kommunale und freie Träger oder aber auch durch erstmalig erstellte Anträge freier Träger bei Eröffnung der

Einrichtung ist das Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Gesetz herzustellen. In vielen Fällen ein unverzichtbarer Vorgang, denn die Einnahme von Kostenbeiträgen von den Eltern ist notwendiger Bestandteil der Finanzierung der Kindertagesbetreuungsleistung. Trotzdem ist auf die Sozialverträglichkeit zu achten. Die Prüfung der Rechtmäßigkeit wird im gleichen Verfahren mit geprüft.

Im Jahr 2022 wurden zwölf Einvernehmen erteilt.

Es ist sehr positiv zu werten, dass die Träger eng mit dem Fachdienst zusammengearbeitet haben. So wurden teilweise die bereitgestellten Elternbeitragsregelungen übernommen. Weiterhin werden bei fast allen Trägern die Elternbeiträge mit dem im Landkreis entwickelten und regelmäßig überarbeiteten Berechnungsmodell berechnet. Individuelle Anpassungen für den Träger sind dabei möglich. Dieses Modell bietet den Trägern höchste Flexibilität und wird auf die Bedingungen und Wünsche der Träger im Rahmen der Sozialverträglichkeit maßgeschneidert. Der Fachdienst bietet nicht nur ein Berechnungsmodell und eine Musterelternbeitragsregelung, sondern begleitet, wenn gewünscht, den Prozess zur Erstellung der Elternbeitragsordnung bzw. -satzung von Beginn an mit fachlicher Expertise.

In den Gemeinden Kleinmachnow und Seddiner See sowie in der Stadt Beelitz wurden Vorträge gehalten. In den Gemeinden Groß Kreutz (Havel) und Michendorf fanden jeweils Elterninformationsabende mit einer Beteiligung von über 100 Eltern statt.

### **„Erhöhte Einnahmeausfälle“ aufgrund des „beitragsfreien Kita-Jahres“**

In diesem Verfahren gibt es drei Stufen für die Refinanzierung. Alle Kindertagesstätten erhalten für die Kinder, die sich im beitragsfreien Kita-Jahr befinden, eine Pauschale in Höhe von 125,00 € je Kind und Monat. Wenn in einer Kindertagesstätte der durchschnittliche Kostenbeitrag der Eltern über 125,00 € liegt, kann der Träger der Kindertagesstätte einen separaten Antrag beim Fachdienst für die entstandenen höheren Einnahmeausfälle einreichen. Bis zu einem durchschnittlich erhöhten Beitrag von maximal 149,99 € wird der entsprechende Differenzbetrag zur pauschalen Höhe von 125,00 € je Kind und Monat ausgeglichen. Bei einem durchschnittlichen Elternbeitrag ab 150,00 € und mehr muss der Fachdienst die Rechtmäßigkeit der Elternbeitragsordnungen/-satzungen neu prüfen oder er kann auf die Prüfergebnisse zum Einvernehmen zurückgreifen.

Insgesamt haben kommunale und freie Träger für 130 Kindertagesstätten die Pauschale in Höhe von 125,00 € je Kind je Monat erhalten. Davon stellten die Träger für 83 Kindertagesstätten den Antrag auf erhöhte Einnahmeausfälle. Diese schlüsseln sich in 51 Anträge ab 125,01 € bis 149,99 € (Stufe 1) und in 32 Anträge über 150,00 € (Stufe 2) auf. Der Fachdienst hat somit Bescheide an die antragstellenden Träger im Gesamtvolumen von 730.383,85 € erlassen. Im Vergleich zum Vorjahr wird das Niveau hinsichtlich der Anzahl der eingereichten Anträge in etwa gehalten, jedoch ist das Auszahlungsvolumen um etwa 114.000,00 € gestiegen.

#### ➤ vorzeitig eingeschulte Kinder

Gemäß § 17a Abs. 2 KitaG sind Kinder, welche bis zum 30. September im laufenden Kita-Jahr das 6. Lebensjahr erreichen vom Elternbeitrag freizustellen. Für Kinder, die erst nach dem 30. September das 6. Lebensjahr erreichen und trotzdem in die Schule aufgenommen werden sollen, haben die Personensorgeberechtigten ihrem Träger dies bis zum 01. Juni vor der Einschulung anzuzeigen. Für diese Kinder muss der Träger die bereits gezahlten Elternbeiträge an die Personensorgeberechtigten zurückerstatten, da sich dieses Kind mit der Meldung ebenfalls im letzten beitragsfreien Kita-Jahr vor der Einschulung befindet.

Die Anzahl der eingereichten Anträge auf vorzeitige Einschulung stieg im Vergleich zum Vorjahr (14) auf 18 Anträge. Im Jahr 2022 wurden insgesamt 48.383,53 € für die entgangenen Einnahmeausfälle für vorzeitige Einschüler\*innen ausgezahlt.

## **Finanzierung Ausgleichsverordnung - KitaBBV**

Das Gute-Kita-Gesetz des Bundes wurde zum 01. August 2019 im Land Brandenburg umgesetzt. Eine wichtige Maßnahme davon war die Ausweitung der Elternbeitragsfreiheit für Geringverdienende. Wenn das Haushaltseinkommen einer Familie im Kalenderjahr bei 20.000,00 € oder darunterliegt, soll diese Familie von den Elternbeiträgen befreit werden. Für die Beitragsbefreiung wurde eine „KitaBBV“ (KitaBeitragsBefreiungsVerordnung) erlassen. Hier werden die Gründe für die mögliche Elternbeitragsbefreiung aufgezählt (Geringverdiener und die Gründe aus § 90 SGB VIII). Das Land Brandenburg erstattet 12,50 € je Kind je Monat, wenn Eltern aus Gründen der Sozialverträglichkeit vom Elternbeitrag befreit sind.

Mehrere Kommunen hatten sich zusammengetan und gegen § 5 KitaBBV geklagt. Das Gericht entschied im Sinne der Kläger und entschied, dass der § 5 KitaBBV rechtswidrig ist und ließ die Revision nicht zu. Das Land hat gegen diese Nichtzulassung geklagt und verlor diese im Mai 2022. Die Gründe für die Unzumutbarkeit von Elternbeiträgen blieben weiterhin bestehen und somit auch die Pflicht zur Befreiung bei Vorlage der Unzumutbarkeit.

Ende Dezember 2022 wurde das KitaG geändert. Die Refinanzierung und Erstattung für die Unzumutbarkeit wurde ab Juni 2022 auf 30,00 € je Kind und Monat erhöht. Insgesamt wurde ein Betrag in Höhe von 531.037,50 € an die Träger ausgezahlt.

## **Umsetzung des § 6 Kita-Mehrbelastungsausgleichsverordnung (MBAV)**

Die Kommunen haben gemäß § 16a Abs. 2 KitaG in Verbindung mit der Kita-MBAV Anspruch auf Ausgleich der Mehrbelastung, die infolge der Erweiterung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung von Kindern nach vollendetem ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zum 01. August 2013 gemäß § 24 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der am 01. August 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 2 KitaG entsteht. Der Ausgleichsanspruch bezieht sich auf die Mehrbelastung für zusätzlich zu betreuende Kinder. Der zu leistende Kostenausgleich für die Erweiterung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung wird gemäß Kita-MBAV ermittelt.

Der Landkreis tätigte im Jahr 2022 Auszahlungen gemäß der MBAV in Höhe von 1.288.878,27 € für die Jahre 2018 bis 2021. Dies ist ein Zuschuss zu den Betriebskosten.

## **Rechtsanspruchssicherung**

Eine wichtige und damit herausfordernde Aufgabe des Fachdienstes ist es, den Anspruch eines Kindes auf Betreuung in einer Kindertagesstätte nach dem KitaG des Landes Brandenburg mit Hilfe und Unterstützung der Träger vor Ort zu erfüllen. Immer dann, wenn es nicht gelingt und alle Versuche, den Anspruch zu erfüllen, scheitern, werden seitens der personensorgeberechtigten Elternteile Schadensersatzansprüche wegen Amtspflichtverletzung geltend gemacht. Der Fachdienst kann mit Blick auf die mögliche Anzahl nicht versorgter Kinder keine absolute Anzahl möglicher Verfahren benennen, denn nicht alle Vorgänge dieser Art werden in der Bearbeitung über den Fachdienst realisiert. Einige Vorgänge des Jahres 2022 waren dem Fachdienst nicht bekannt, da die personensorgeberechtigten Eltern sich direkt an den Haftpflichtversicherer des Landkreises PM gewandt hatten.

Festzustellen bleibt aber, dass der bei den betroffenen Familien entstehende Druck wegen fehlender Kindertagesbetreuungsplätze sehr hoch und in seiner Dramatik vielschichtig ist (u.a. Verlust der Arbeit, Schulden, Versicherungsabbrüche, Zwangsversteigerungen). Besonders im Amt Brück konnten viele Kinder nicht mit einem Betreuungsplatz versorgt werden. Einige Personensorgeberechtigte haben ihr Kind in die Betreuung bis nach Michendorf oder Treuenbrietzen gegeben. Zum Ende des Jahres 2023 ist vermutlich mit einer leichten Entspannung zu rechnen, denn zu diesem Zeitpunkt werden weitere Einrichtungen den Betrieb aufnehmen. Wichtig bleibt aber, dass die Bemühungen der Träger/Kommunen vor Ort

nicht abreißen und damit weitere bedarfsgerechte Betreuungsplätze geschaffen werden. Ein Angebot des Landkreises, ein Grundstück für die Aufstellung von Containern zur Verfügung zu stellen, wurde vom Amt abgelehnt.

Der mit diesen Vorgängen verbundene Verwaltungsaufwand bindet erhebliche Zeit- und Personalressourcen (notwendige Beratung der Personensorgeberechtigten, Recherchen zu freien Betreuungsplätzen bei Angebotsträgern/Kitaträgern, umfangreiche Zuarbeiten und Stellungnahmen oder dem Entwickeln alternativer Betreuungsvarianten).

Mit einer Abnahme der Anträge/Verfahren ist erst mit der Schaffung weiterer Betreuungsplätze zu rechnen. Bis zu diesem Zeitpunkt werden sich die Herausforderungen und der betriebene Aufwand nicht mindern lassen.

Es wurden mindestens 57 Erstberatungen im Fachdienst durchgeführt. Nicht alle Erstberatungen wurden dokumentiert. In einigen Fällen konnte bereits im Erstgespräch ein verlässlicher Kontakt hergestellt werden, sodass der Rechtsanspruch gesichert wurde. Diese Erstberatung hat einen hohen Stellenwert, da nicht jeder Personensorgeberechtigte davon Kenntnis hat, was ein rechtsanspruchserfüllender Kindertagesbetreuungsplatz ist. So kann in vielen Fällen bereits durch den ersten Kontakt ein kleines Stück von Sicherheit an die Bürger\*innen zurückgegeben werden.

### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von verlängerten Betreuungsumfängen im vorschulischen Bereich in Krippe und Kindergarten für die Jahre 2021 und 2022 (RL-Kita-Betreuung 2021/2022)**

Ein weiteres Förderprogramm für die Kindertagesbetreuung ist die Richtlinie Kita-Betreuung. Hier werden längere Betreuungsumfänge für Kita-Kinder im Vorschulalter durch das MBSJ berücksichtigt. Die Richtlinie gilt immer für ein Haushaltsjahr, beginnend im Jahr 2019. Im Dezember 2022 wurde durch das MBSJ bekanntgegeben, dass die Richtlinie um weitere zwei Jahre (2023 und 2024) verlängert wird.

Alle öffentlichen und freien Träger von Kindertagesstätten, die Kinder im Krippen- und Kindergartenalter betreuen, können vom Fachdienst eine Zuwendung aus diesem Förderprogramm erhalten. Dazu müssen die Träger zum Stichtag 01. März die Anzahl der vertraglich belegten Plätze für Kinder melden, für die eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich acht Stunden täglich (bei Wochenkontingenten: 40 Stunden) vereinbart worden ist. Der Fachdienst hat beim Land Brandenburg für das Jahr 2022 insgesamt 4.407 Kinder gemeldet. Um diese verlängerten Betreuungsumfänge finanziell zu unterstützen, soll die Förderung für die Aufstockung des Personals eingesetzt werden.

Für jedes Kind wurde eine Pauschale in Höhe von 600,00 € je Haushaltsjahr an zwei Auszahlungsterminen ausgeschüttet. Insgesamt wurde für das Jahr 2022 ein Gesamtbetrag in Höhe von 2.644.200,00 € an die betroffenen Träger ausgezahlt.

In den Kindertagesstätten, die eine Förderung erhalten, sind mehr Fachkräfte einzusetzen als nach dem Personalschlüssel je Einrichtung nach § 10 KitaG in Verbindung mit der Kita-PersV notwendig sind.

### **Richtlinie zur Förderung von pädagogischen Fortbildungen mit Bezug zu Medien/Digitalisierung und für Investitionen zur Verbesserung der digitalen Ausstattung mit Hard- und Software in Kindertagesstätten und in Kindertagespflegestellen (U6) im vorschulischen Bereich**

Das Land Brandenburg gewährt eine Zuwendung zu den Kosten von pädagogischen Fortbildungen, mit Bezug zu Medienbildung/Digitalisierung und für notwendige Investitionen zur Verbesserung der digitalen Ausstattung mit Hard- und Software in Kindertagesstätten und in Kindertagespflegestellen, in denen Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Einschulung betreut werden (vorschulischer Bereich). Förderfähig waren alle Maßnahmen, die ab dem 01. Januar 2022 begonnen haben und bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen wurden.

Die Fördersumme vom Land Brandenburg für den Landkreis PM betrug insgesamt 619.582,50 €. Es haben 39 Kindertagespflegepersonen, 22 freie Träger und 16 kommunale Träger die Förderung erhalten.

Gegenstand der Förderung waren die Kosten der öffentlichen und freien Träger der Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen im vorschulischen Bereich, die aus der Teilnahme an einer mindestens eintägigen pädagogischen Fortbildung mit Bezug zum Themenkomplex „Medienbildung und/oder Digitalisierung“ sowie der Teilnahme an klassischen „PC-Schulungen“ entstehen. Weiterhin wurde die digitale Ausstattung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen gefördert.

Fördergegenstand waren für Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen im vorschulischen Bereich Computer/Laptops bzw. Notebooks und hochwertige Drucker, sofern sie zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit, der Elternarbeit, zur Wahrnehmung digitaler Informations- und Weiterbildungsangebote und verwaltungsseitiger Aufgaben genutzt werden. Tablets, Digitalkameras für Kinder, Lern- und Kreativsysteme wie Lesestifte, inklusive Zubehör und/oder Audioabspielgeräte für Kinder (z.B. CD-Player, Musikboxen) sind förderfähig, sofern diese für die pädagogische Arbeit genutzt werden. Übersetzungsgeräte für die Elternarbeit waren ebenfalls förderfähig.

### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen bei der Umsetzung von Regelungen zur Durchführung von SARS-CoV-2-Virus- und COVID-19-Testungen für Kinder in Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen im vorschulischen Bereich im Land Brandenburg durch Eltern**

Ab dem 7. Februar 2022 galt für Kinder im vorschulischen Bereich (ab ersten Lebensjahr bis zur Einschulung) eine Testpflicht. Zur finanziellen Unterstützung der kommunalen und freien Träger bei der Durchführung von SARS-CoV-2-Virus- und Covid-19-Testungen für Kinder in den Kindertagesstätten im Land Brandenburg gab es eine Zuwendung vom Land. Die Förderung umfasste einen Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 30. April 2022. Gefördert waren Tests, die selbst beschaffen wurden, bis zu zwei Testungen mit Antigen Schnelltests oder eine PCR-Lolli-Pooltestung je Woche je Kind. Die Pauschale für durchgeführte bzw. verteilte Tests betrug 3,50 €.

Von den Trägern wurden Anträge für insgesamt 136 Kitas und 90 Kindertagespflegestellen gestellt. Die Zahl der beantragten Antigen-Schnelltests, die an die Eltern/Personen-sorgeberechtigten übergebenen wurden, betrug 275.778. Anträge für Kinder, welche an der PCR-Lolli-Pooltestung teilgenommen haben, wurden nicht gestellt. Im Rahmen der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport wurden Zuwendungen von über 965.223,00 € an die Träger ausbezahlt.

### **Mitwirkung im Betriebserlaubnisverfahren/Beratung neuer Träger**

Der Bau und das Verfahren bis hin zur Eröffnung der Kindertagesstätte und deren Betrieb ist ein langes Verfahren, welches mehrere Sachverhalte umfasst.

#### ➤ die Beratung

Wenn ein Träger den Bau einer neuen Kindertagesstätte plant, so erfolgt eine Erstberatung seitens des Fachdienstes. Inhalte dieser Erstberatung sind die Größe der Einrichtung, die Ausrichtung der pädagogischen Konzeption sowie die finanziellen Rahmenbedingungen. Hier wird unter anderem beraten, ob die Möglichkeiten eines Neubaus oder eines Umbaus einer bereits vorhandenen Immobilie besteht.

#### ➤ der Bedarfsplan

Der Fachdienst hat die Erforderlichkeit der neuen Kindertagesstätte zu prüfen. Nach erfolgreicher Prüfung stellt der Fachdienst das Benehmen mit der zuständigen Kommune her. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Aufnahme der Kita in den Kindertagesbetreuungsbe-

darfsplan. Der Beschluss wird erst zu einem Zeitpunkt gefasst, wo mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit feststeht, dass der Neubau auch realisiert wird.

➤ „Rahmenvereinbarung für die Kostenausgleichszahlungen und der Finanzierung von Kindertagesbetreuungsangeboten in Kindertagesstätten im Landkreis Potsdam-Mittelmark“

Wenn die geplanten Betreuungsplätze notwendig sind und der Träger bzw. der Investor über ein Grundstück/Gebäude verfügt und weiterhin das Interesse besteht, dann wird dem Träger die Rahmenvereinbarung des Landkreises PM zugesandt und umfangreich erläutert. Der Träger kann der Rahmenvereinbarung beitreten.

Sie hat folgende Inhalte:

- die Anerkennung der fachlichen Standards „Empfehlung zur Ermittlung der Entgelte in Kindertagesstätten des Landkreises Potsdam-Mittelmark“
- Verfahren der Zuschusszahlungen der zuständigen Kommune gemäß § 16 Abs. 3 KitaG an die freien Träger
- Bildung der Entgeltkommssion
- Kostenausgleichszahlungen zwischen Kommunen, Kitas in kommunaler Trägerschaft

Die Rahmenvereinbarung ist die rechtliche Voraussetzung für die jährliche Vereinbarung über die Entgelte in Kindertagesstätten des Landkreises PM nach § 53 SGB VIII. Sie ist eine Voraussetzung für die Finanzierung der freien Träger gemäß § 16 Abs. 3 KitaG durch die Kommunen, in denen die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Ohne den Beitritt ist eine Förderung der freien Träger im Landkreis nicht möglich, da alle Kommunen dieses Verfahren als verbindlich anerkennen.

Es nimmt viel Zeit in Anspruch, gerade den neuen Trägern im Landkreis alle Rahmenbedingungen zu erläutern.

➤ die Einvernehmensherstellung

Auch auf dieses Thema wird im Vorfeld des Betriebserlaubnisverfahrens ausführlich eingegangen und die fachlichen Standards des Landkreises erläutert.

➤ Träger-/Konzeptvielfalt

Der Fachdienst begrüßt eine große und vielseitige Trägerlandschaft. Die Träger werden zu individuellen Kita-Konzepten beraten. Hier können verschiedene pädagogische Schwerpunkte gesetzt werden.

➤ Finanzierung

Der Träger wird auch zu der Finanzierung beraten. Hier wird ganz klassisch aufgezeigt, wie die Finanzierung gemäß dem 4-Säulen-Prinzip funktioniert. Eine Kindertagesstätte finanziert sich durch Elternbeiträge, Zuschüsse des Landes (notwendiges pädagogisches Personal und diverse Richtlinien), Zuschüsse der zuständigen Kommune (Sach- und teilweise Personalkosten) und durch Eigenleistungen des Trägers/der Einrichtung (z.B. Kuchenbasar). Auf die einzelnen Finanzierungspunkte wird individuell je nach Vorkenntnissen eingegangen.

Die Mitarbeitenden beraten die Träger zu einzelnen Kostenarten und errechnen auch die Höhe von Kosten in Bezug auf die geplante Einrichtungsgröße. Die Entgeltverhandlungen sind in der Endphase oft sehr schwierig, gerade im Hinblick auf die Berechnung der kalkulatorischen Mieten oder der geplanten Miete, die die Investoren planen. Dabei sind Förderungen und Abschreibungen nach dem Steuerrecht usw. zu berücksichtigen. Nach der Entwurfsphase der vorläufigen Entgelte werden die zuständigen Kommunen mit in die Entgeltvereinbarungen einbezogen. Den Kommunen werden die Entscheidungsgründe nachvollziehbar erläutert, denn es geht um erhebliche finanzielle Zuschüsse, welche die Kommunen nach

§ 16 Abs. 3 KitaG bei einer neuen Kita in freier Trägerschaft zu zahlen haben. Der Fachdienst ist sich seiner hohen Verantwortung den Kommunen gegenüber sehr bewusst.

### ➤ Antragsstellung einer Betriebserlaubnis

In der Beratung wird natürlich auf das Verfahren und die Zuständigkeit der Erlaubniserteilenden Behörde gem. § 45 SGB VIII eingegangen.

Beim Betriebserlaubnisverfahren ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch die Landesbehörde zu beteiligen. Diese Aufgabe nimmt der Fachdienst wahr.

### ➤ Anträge auf Ausnahmegenehmigungen zu Platzkapazitäten

Auf Antrag der Kommunen/der freien Träger ist der örtliche Träger der Jugendhilfe, hier der Fachdienst Finanzhilfen für Familien, aufgefordert, gem. § 20 Abs. 1 AGKJHG zum Schutz von Kindern und Jugendlichen entsprechend § 45 SGB VIII Stellung zu nehmen. Im Jahr 2022 gingen beim Fachdienst 42 Anträge bezüglich Kapazitätsveränderungen, Neueröffnungen und Trägerwechsel ein. Alle erforderten Stellungnahmen wurden fristgerecht bei der Obersten Landesjugendbehörde eingereicht.

Diese Stellungnahme ist bei der Obersten Landesjugendbehörde vor Erteilung der Betriebserlaubnis bzw. deren Veränderung einzureichen.

Die Mitwirkung am Betriebserlaubnisverfahren dient dem Schutz von Kindern, dabei sind folgende gesetzliche Grundlagen maßgeblich zu berücksichtigen:

- KitaG
- KitaPersV
- Grundsätze des Verwaltungshandelns bei der Prüfung der räumlichen Bedingungen von Kindertagesstätten.

## **Beratung der Träger durch fachlich aufgearbeitete Informationen**

Der Fachdienst hat die Träger auch im Jahr 2022 umfangreich mit fachlich aufgearbeiteten Themen informiert. Diese Aufgabe verfolgte das Ziel, durch geeignete Unterstützungsmaßnahmen, wie Rundschreiben und Telefonate mit Trägern, die fachliche Beratung sicherzustellen.

Eine stetig anwachsende Anzahl von Informationen durch Dritte (MBSJ, MSGIV u.a.) wurde durch den Fachdienst aufbereitet, Wesentliches verständlicher zusammengefasst und in 38 Rundschreiben den Einrichtungsträgern übermittelt.

Diese hatten im Wesentlichen folgende Schwerpunkte:

- Informationen zum Ganztagsfinanzierungsanpassungsgesetz
- Prüfung möglicher Testbeschaffung durch den Landkreis
- Informationen zur Präsenzpflicht in Schulen
- Änderungen der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen
- Allgemeinverfügung des Landkreises über die häusliche Absonderung
- Musterbriefe bei Absonderung aus der Kita
- Priorisierungsschreiben des Gesundheitsamtes
- Testkonzepte in Schulen
- Einschätzungen/Informationen des MBSJ zu Corona-Themen
- Informationen zur Notbetreuung in Kindertagesstätten
- Informationen zur COVID-19-Impfung von Kindern zw. fünf und elf Jahren
- Personalknappheit und Haftung des Aufsichtspflichtigen
- Informationen zur Durchschnittsatzberechnung
- Informationen zur Richtlinie Medien/Digitalisierung in Kita 2022
- Informationen zur Richtlinie Kita Testungen 2022
- Informationen zur Richtlinie verlängerte Betreuungsumfänge Kita
- neuer Entgeltbogen
- Kinder- und Jugendumweltpreis 2022
- Informationen zum Programm „Aufholen nach Corona“
- Umfragen des Landkreises und Weiterleitung von Umfragen anderer Institutionen

- Informationen zum Umgang mit Sozialdaten
- Organisation des Schuljahres 2021/2022 (vom Schulamt)
- Rahmenhygieneplan in Kita
- Aufnahme geflüchteter Kinder aus der Ukraine
- Abfrage der betreuten geflüchteten Kinder aus der Ukraine
- Priorisierung der Änderungsanträge aufgrund der geplanten Aufnahme von geflüchteten Kindern aus der Ukraine
- Umgang mit dem Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII
- Bedeutung der Kommune in der Beratung der Rechtsanspruchserfüllung
- Beratungshinweise zum Thema „fehlender Betreuungsplatz“
- Änderungen der Kita-Personalverordnung
- Informationen zum Infektionsschutzgesetz – Thema Masernschutz
- Handlungshinweise für die Kiez-Kita
- Landesprogramm „Schulobst“
- Änderungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes
- Ansprechpartner\*innen im Landkreis
- Einladung zum Online-Erfahrungsaustausch zum Kita-Recht
- Verwaltungskostenpauschale
- Umgang mit eidesstattlichen Erklärungen zu Vorstrafen und Strafverfahren
- Abfrage zur Wärmeversorgung in den Kindertagesstätten
- Informationen zur Antragsstellung erhöhte Einnahmeausfälle aufgrund des beitragsfreien Kita-Jahr
- Fortbildungen in Kindertagesstätten
- neuer Antrag zum Kostenausgleich nach § 16 Abs. 5 KitaG
- Informationen zur Kitabeitragsbefreiungsordnung
- Verträge in der Kindertagespflege über dem dritten Lebensjahr hinaus
- Informationen zum Mehrbelastungsausgleich
- Ausschreibung Anerkennungspreis 2023
- medizinische Hilfsmaßnahmen in der Schule durch Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals
- Kinder- und Jugendkulturpreis
- Informationen zum Brandenburg-Paket
- Verjährungsfristen
- Änderungen des KitaG

Bei schwierigen Fragestellungen werden vom Fachdienst Gutachten vom DIJuF (Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht) für die Träger eingeholt und für die Praxis aufgearbeitet und weitergegeben. Außerdem nutzt der Fachdienst die Arbeitshinweise/Gutachten der KGSt und bereitet diese ebenfalls für die Praxis im Landkreis auf.

#### **57.4.2 Kindertagespflege**

Ein bereits zu Beginn erwähntes Betreuungsangebot von Kindern im Landkreis ist die Kindertagespflege. Sie ist und bleibt ein wichtiger Bestandteil in der Kindertagesbetreuung, da Eltern, insbesondere für ihre Kleinsten, dieses Angebot wählen. Auch dient diese Variante neben den institutionellen Betreuungsangeboten (in einer Kita), der Betreuung in alternativen Betreuungsformen (verlässliche Eltern-Kind-Gruppen und integrierte Kindertagesbetreuung, kurz IKTB) der Erfüllung des Rechtsanspruches gemäß § 24 SGB VIII. Sie ist somit eine wichtige und unverzichtbare Voraussetzung für ein gutes Gelingen.

Im Geschäftsjahr 2022 liegt die Anzahl der durchschnittlich betreuten Kinder, die innerhalb des Landkreises betreut wurden, bei 313 (↓56) Kinder. Zwölf (↓14) Kinder aus dem Landkreis PM wurden durchschnittlich außerhalb des Landkreises betreut. 407 (↓21) Kinder (inkl. Einzelfallentscheidungen) sind durchschnittlich aus Potsdam-Mittelmark in Tagespflegestellen betreut worden. Das 1. Quartal (Zeitraum vom 01. Januar 2022 bis zum 31. März 2022) des

Jahres war dabei das auslastungshöchste, hier werden jedoch nur aus dem Landkreis betreute Kinder in Kindertagespflege betrachtet.

Die weitere Abnahme der betreuten Kinder in der Tagespflege ist nicht nur im Landkreis PM zu erkennen, sondern im ganzen Land Brandenburg. Im Vergleich zum Vorjahr (2021) wurden im Land Brandenburg 154 Kinder weniger betreut. Seit dem Betreuungshoch von 4.904 Kindern im Jahr 2012 sinkt die Zahl.

Der Rückgang der Zahl der Kindertagespflegestellen mit aktuell 852 ist im Land Brandenburg sehr deutlich. Auch die Anzahl der im Landkreis tätigen Tagespflegepersonen nimmt aufgrund der Altersstruktur der tätigen Kindertagespflegepersonen, dem Schaffen weiterer Kapazitäten in den Einrichtungen (Kita) und der schwierigen Situation während der Energiekrise ab. Zum Stichtag 31. Dezember 2022 gab es nur noch 72 (↓15) tätige Kindertagespflegepersonen im Landkreis.

Vergleicht man die Zahlen mit der durchschnittlichen Auslastung in der Kindertagespflege, liegt diese im Land Brandenburg bei 3,9 Kindern/Kindertagespflegestelle. Der Landkreis liegt wie im Vorjahr wieder über dem Landesdurchschnitt mit 3,96 Kindern (in der Auslastung sind nur Kinder aus Potsdam-Mittelmark berücksichtigt).

Die weitere Entwicklung dieses Betreuungsangebotes ist ein wichtiges Ziel, welches sich nur in gemeinsamer Verantwortung und mit einer Offensive und dem Ausschöpfen unterschiedlicher Ressourcen seitens des Landkreises erfüllen lässt.

Damit wird in diesem Bereich nach wie vor eine nicht zu unterschätzende Anzahl von Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren betreut. Das Betreuungsangebot wird zumeist genutzt, wenn Personensorgeberechtigte gemäß des Wunsch- und Wahlrechts diese Variante favorisieren oder ein anderes Betreuungsangebot (z.B. Kita) den Bedarf an Betreuung umfänglich nicht erfüllen kann oder aber auch, wenn besonders in strukturstarken Gemeinden vorhandene Betreuungskapazitäten in den Einrichtungen nicht mehr ausreichend zur Verfügung stehen.

Die Gründe für eine Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes können sehr unterschiedlich sein. Zum Beispiel, wenn in den Familien der zu betreuenden Kinder die Personensorgeberechtigten durch Schichtarbeit den Mehrbedarf nachweisen oder Kinder durch ein Handicap die notwendigen Voraussetzungen nicht oder noch nicht erfüllen.

Zum Vorjahresniveau ist die Anzahl der Fälle zum Stichtag 31. Dezember 2022 auf 16 (↑2) gestiegen, in denen das Team der Praxisberater\*innen im Rahmen der zu treffenden Einzelfallentscheidungen andere „geeignete“ Personen in die Betreuung bringen mussten, da ein Regelangebot (Kita oder Kindertagespflege) nicht zur Verfügung stand. Zumeist sind es Personen (Freunde, Bekannte, Verwandte), die der Familie nahestehen und die Betreuung des Kindes im Elternhaus des Kindes realisieren. Damit wird der Rechtsanspruch auf Betreuung nach dem Gesetz erfüllt. Dies kann aber nur kurzfristig zu einer Entlastung führen und ist i. d. R. zeitlich begrenzt.

### **Öffentlichkeitsarbeit in der Kindertagespflege**

Aufgrund der zurückgehenden Anzahl an aktiven Kindertagespflegepersonen im Landkreis und territorial zu wenig freier Kita-Plätze wurden weitere Werbeinitiativen gestartet.

Hier hat das Team der Praxisberater\*innen auf bereits bekannte Modelle zurückgegriffen und entsprechende Veröffentlichungen in unterschiedlichen Medien geschaltet. Der Fachdienst wurde bei der Erfüllung dieser Aufgabe durch die Pressestelle des Landkreises unterstützt. Darüber hinaus hatten die Kindertagespflegpersonen die Möglichkeit, in der vorweihnachtlichen Zeit einen kleinen Einblick in die Kindertagespflegestelle zu gewähren, es entstand ein weihnachtliches Mosaik zur Veröffentlichung.



Flyer

Abb. 21 Öffentlichkeitsarbeit des FD 57

Quelle: FD 57



Artikel MAZ



Plakat

## Änderungen der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege Teil 2 – Finanzierung

Der Jugendhilfeausschuss beschloss am 23. November 2022 die Änderung der Richtlinie Teil 2, die zum 01. Januar 2023 in Kraft trat. Die wesentlichste Änderung betraf die Erhöhung der Sachleistung pro Kind und Stunde (Anpassung im zweijährigen Turnus). Der Stundensatz für die Sachkosten pro Kind und belegten Platz wurde auf 2,16 € festgelegt. Demzufolge wurde dieser um 0,28 € erhöht. In diesem Sachaufwand sind unabhängig vom Alter des Kindes alle Kosten enthalten, die für die Betreuung und Versorgung gemäß § 2 Abs.1 Satz 1 KitaG des Kindes als notwendig angesehen werden (außer dem Zuschuss der Eltern zum Mittagessen). Die Berechnung erfolgte in Anlehnung der Empfehlung des Deutschen Vereins für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege.

Des Weiteren wurde der Umfang finanzierter Fortbildungstage um weitere fünf Tage erhöht, hier werden insbesondere besuchte Fortbildungsangebote des Themenfeldes Inklusion berücksichtigt.

Kindertagespflegepersonen, die unter anderem auch Kinder mit besonderen Förder- und Betreuungsbedarfen betreuen, unterliegen besonderen Risiken, da sie direkt aus ihrer Tätigkeit heraus dem Geschädigten gegenüber haften. Ohne entsprechende berufliche Absicherung haften Sie mit Ihrem Privatvermögen, was schnell existenzbedrohende Ausmaße annehmen kann. Sinnvoll ist der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung für alle, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Dritten körperlichen oder finanziellen Schaden zufügen können. Daher zahlt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Haftpflichtversicherung in Form einer Diensthaftpflichtversicherung oder Berufshaftpflichtversicherung bis zu 80,00 Euro im Jahr.

Aufgrund der anhaltend hohen Belastung im Energiesektor folgte der Kreistag am 08. Dezember 2022 dem Vorschlag des Jugendamtes, den tätigen Kindertagespflegepersonen eine Energiepreispauschale in Form einer Einmalzahl in Höhe von 300 Euro zu gewähren.

## Vertretungsleistung

Die Betreuung von Kindern im Rahmen der Kindertagespflege bedarf aufgrund der sehr restriktiven Grenzen dieses Betreuungsangebotes der besonderen Betrachtung. Bei einem plötzlichen Wegfall der Betreuungsleistung, da die Kindertagespflegeperson aus zwingenden Gründen diese nicht erbringen kann, entstehen häufig unlösbare Betreuungslücken. Um die Betreuung eines Kindes in diesen Situationen gewährleisten zu können und damit auch wei-

terhin bedarfs- und rechtsanspruchserfüllend eine Leistung zur Verfügung zu stellen, soll die Betreuung im Vertretungsfall ein lenkendes Element sein. Müssen Kinder durch eine andere Kindertagespflegeperson betreut werden, dann gelten auch hier die Bedingungen gemäß des § 43 SGB VIII, soweit landesrechtlich nichts Anderes bestimmt wird. Hier wird für die Betreuung eines Kindes, was nun in einer Kita, in einer anderen Kindertagespflegestelle oder durch eine andere Betreuungsperson in den Räumlichkeiten der ausfallenden Kindertagespflegestelle je nach Sachverhalt entsprechend finanziert. Zwei (↓1) Kinder wurden vorübergehend unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren festgelegten Kapazitätsgrenze der Einrichtung in einer Kita betreut. 29 x (↑3) hat eine andere Kindertagespflegestelle die vorübergehende Betreuung übernommen. Nur in diesem Jahr hatten wir keine (=0) Betreuung, die durch eine andere Betreuungsperson in den Räumlichkeiten der ausfallenden Kindertagespflegestelle übernommen wurde.

Insgesamt wurden 41 Kinder im Rahmen einer Vertretungsbetreuung durch andere Kindertagespflegepersonen kurzfristig betreut. Durchschnittlich waren das sieben Tage.

### **Beratung, Begleitung und Fachaufsicht durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe**

Der Bundesgesetzgeber beschreibt und überträgt Art und Umfang der Beratung, Begleitung und der Fachaufsicht von Kindertagespflegepersonen an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Diese zu erbringende Leistung ist und bleibt eine wichtige Aufgabe im Team der Praxisberater\*innen. Die erhebliche, weltweite Ausbreitung des neuartigen Coronavirus hat sowohl die Arbeit des Praxisberater\*innenteams als auch die Arbeit der Kindertagespflegepersonen in diesem Jahr begleitet.

### **Coaching in der Kindertagespflege**

Das Coaching von Kindertagespflegepersonen ist ein wichtiger Bestandteil der Praxisberatung. Die stattfindenden Besuche vor Ort benötigen Zeit und entsprechende Vorbereitung.

Mit der weiteren Differenzierung der Betreuungsmöglichkeiten für alle Kinder im Landkreis konnten die noch bestehenden Unsicherheiten auch bei den Kindertagespflegepersonen behoben werden. Von besonderem Interesse war das Themenfeld der inklusiven Betreuung von Kindern in Kindertagespflege.

Des Weiteren wurden Kindertagespflegepersonen sowie die Eltern in verschiedenen Fragestellungen im Kontext zur Kindertagespflege begleitet. Dazu gehören u. a.:

- die Konfliktbearbeitung,
- der Umgang zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern,
- die Zusammenarbeit zwischen Trägern und Kindertagespflegepersonen,
- Kindertagespflegepersonen und/oder Eltern in herausfordernden Situationen im Alltag im Zusammenhang mit Kindertagespflege wie zum Beispiel, Kinder mit Mehrbedarf, Inklusion und Beschwerdemanagement.

Das Pandemiegeschehen beschäftigte das Team Praxisberater\*innen auch im Geschäftsjahr 2022, wenngleich durch das vorangegangene Geschäftsjahr 2021 erste Erfahrungswerte vorlagen.

Im andauernden Prozess der Begleitung, der Beratung, des Coachings galt es, geeignete Unterstützungsmaßnahmen zu entwickeln, Rundschreiben zu entwerfen und Beratungsangebote (persönlich, telefonisch und als Videocall) zu unterbreiten und durchzuführen. Damit sollte sichergestellt werden, dass möglichst viele Kinder die bedarfsgerechten Angebote der Kindertagesbetreuung weiter in Anspruch nehmen können.

Allein durch die Flut von eingegangenen Informationen Dritter (MBSJ, MSGIV) wurden für den Bereich der Kindertagespflege 23 Rundschreiben verfasst und versendet, deren Inhalt

zur besseren Verständlichkeit/Umsetzbarkeit zusammengefasst und seitens des Fachdienstes aufbereitet wurden.

Die Kindertagespflegestellen haben vom Landkreis PM weitere Masken und Schnelltests erhalten. Das Material wurde zum größten Teil vom Praxisberater\*innenteam ausgefahren, um gleich die Gelegenheit zu nutzen, mit den Kindertagespflegepersonen ins Gespräch zu kommen.

### **Clearing/Krisenintervention**

Zu beobachten ist, dass die Kindertagespflegepersonen in Bezug auf mögliche Kindeswohlgefährdungen merklich sensibler reagieren. Fort- und Weiterbildungen, Gespräche und Supervision für Tagespflegepersonen im Rahmen der Praxisberatung unterstützen die Sichtweisen auf diese Thematik. Das ist ein durchaus erfreuliches Ergebnis der gemeinsamen Bemühungen und Anstrengungen.

Im Ergebnis der Gespräche mit Tagespflegepersonen kann festgestellt werden, dass das Kindeswohl auch in Zukunft ein spannendes Thema bleibt, was sich insbesondere durch stetige Herausforderungen in den Familien gezeigt hat.

Das Melden einer möglichen Kindeswohlgefährdung oder eines Verdachtes bleibt dennoch eine große Herausforderung für die Kindertagespflegeperson. So enden oftmals die Betreuungsverhältnisse, wenn die Kindertagespflegeperson um die Meldung an die zuständige Behörde nicht herumkommt. Der finanzielle Druck durch den Wegfall eines Betreuungsverhältnisses wurde mit der neuen Richtlinie Teil 2 abgedeckt. Der Fachdienst zahlt die Förder- und Sachleistung auf Antrag zwei „Schutzmonate“ weiter. So hat die Kindertagespflegeperson Zeit und die Möglichkeit, einen neuen Betreuungsvertrag abzuschließen.

### **Prozessbegleitung**

Die Praxisberatung unterstützt Kindertagespflegepersonen und Eltern beratend im Prozess, wenn:

- eine Bewerbung in ein Eignungsverfahren mündet, in Form von Informationsgesprächen.
- eine Neuerteilung einer bestehenden Pflegeerlaubnis bevorsteht.
- die Durchführung einer Eignungsprüfung bevorsteht, in Form von einer Besichtigung und Prüfung der Geeignetheit der Räumlichkeiten.
- relevante Unterlagen für die Verarbeitung geprüft werden müssen.
- eine Hospitation mit anschließender Auswertung in der Tagespflegestelle vor Ort stattfindet, bei dem die „Kindertagespflegeperson-Kind-Interaktion“ besonders im Vordergrund steht.
- individuelle Bedürfnisse der Kinder im Vordergrund stehen, wird der Bedarf geprüft und Lösungsansätze gestaltet.
- Grenzen oder Fortbildungsbedarfe thematisiert oder sichtbar werden (hier werden Unterstützungsmöglichkeiten und Hilfsangebote wie z.B. die vom Landkreis angebotenen Langzeitfortbildungen mit integrierter Supervision für ausschließlich ansässige Kindertagespflegepersonen aufgezeigt).
- Eltern/Personensorgeberechtigte nach einem geeigneten Kita-Platz suchen.

### **Zahlung der laufenden Geldleistung**

Die Tagespflegeperson erhält gemäß § 23 SGB VIII i. V. m. § 18 KitaG laufende Geldleistungen. Die zu finanzierende Leistung - Gewährung einer laufenden Geldleistung - untergliedert sich gemäß § 23 Absatz 2 SGB VIII in:

- Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (= materieller Aufwendersatz)
- einen Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung (= Kosten der Erziehung, Betreuung und Bildung)

- Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur Berufsgenossenschaft/Unfallversicherung
- hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
- hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung

Hierbei bleiben Krankheit und Urlaub eines Kindes während der vertraglich geregelten Betreuung in der Kindertagespflege bei der Finanzierung unberücksichtigt, gleiches gilt, wenn Kinder aufgrund von Entscheidungen nach dem Infektionsschutzgesetz nicht betreut werden dürfen. Die laufende Geldleistung endet erst ab dem 27. Fehltag (gezählt werden alle durch Krankheit, Urlaub etc. entstandenen Fehltage, ausgenommen sind hiervon zwei Fortbildungstage pro Jahr sowie die Anordnung einer befristeten Einstellung der Kindertagespflegestelle gemäß dem Infektionsschutzgesetz) im Kalenderjahr.

Im Jahr 2022 wurden durchschnittlich 78 Kindertagespflegepersonen, die ihre Kindertagespflegestelle im dem Landkreis haben, finanziert. Freie Platzkapazitäten in Kindertagespflegestellen werden oft durch Kinder aus anderen Zuständigkeiten belegt. Dies gilt insbesondere für die Gemeinden Kleinmachnow und Stahnsdorf und die Ämter Beetzsee und Wusterwitz.

Es werden aber auch Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis haben, in Tagespflegestellen außerhalb des Landkreises (Berlin, Potsdam, Brandenburg, Havelland und Teltow-Fläming) betreut. Bei 16 Kindertagespflegepersonen aus anderen Zuständigkeiten wurden die Betreuungsleistungen in Anspruch genommen. Auf der Basis der abgeschlossenen Betreuungsverträge werden diese finanziert.

Die Qualifikation/Ausbildung der Kindertagespflegeperson ist u.a. eine Grundlage für die leistungsgerechte und differenzierte Ausgestaltung der Finanzierung der Förderungsleistung. Es gibt vier Entgeltstufen.

Die Förderleistung nach der Entgeltstufe 1 erhielten 26 Kindertagespflegepersonen. Dies betrifft Kindertagespflegepersonen ohne fachliche Ausbildung.

Eine Förderleistung nach der Entgeltstufe 2 erhielten 16 Kindertagespflegepersonen. Diese verfügen über eine Ausbildung als Säuglings- und Kinderkrankenschwester und sind Absolventen des Curriculums Sprache an der FHP (Fachhochschule Potsdam) in Zusammenarbeit mit IFFE e.V. (Institut für Fortbildung, Forschung und Entwicklung).

Die Entgeltstufe 3 erhielten 18 Kindertagespflegepersonen. Voraussetzung ist eine fachliche Ausbildung nach KitaPersV.

Zwölf Kindertagespflegepersonen erhielten eine Förderleistung der Entgeltgruppe 4. Diese verfügen über eine fachliche Ausbildung und haben eine Zusatzqualifikation erfolgreich abgeschlossen. Diese Zusatzqualifikation hatte das Thema „Was MACHT was“ und wurde an der FH Potsdam (Fachhochschule Potsdam) in Zusammenarbeit mit IFFE e.V. (Institut für Fortbildung, Forschung und Entwicklung) entwickelt und durchgeführt.

Für die Alterssicherung und für die Kranken-/Pflegeversicherung sind auf Antrag monatliche Abschlagszahlungen für das laufende Jahr gewährt worden.

### **Verteilung im Landkreis**

Nach wie vor ist die Kindertagespflege in den dicht besiedelten Sozialräumen (z.B. Stahnsdorf, Kleinmachnow, Stadt Teltow sowie Werder (Havel) und Schwielowsee) am stärksten vertreten. Die Anzahl tätiger Tagespflegepersonen in den Regionen um Brandenburg a. d. H. und Bad Belzig bewegt sich ungefähr auf dem Vorjahresniveau.

Aus der Abbildung 21 ist ersichtlich, dass in der Planregion 1 (Kleinmachnow, Nuthetal, Stahnsdorf und Teltow) 37 Kindertagespflegepersonen tätig sind, in der Planregion 2 (Beelitz, Michendorf, Schwielowsee, Seddiner See und Werder (Havel)) 18, in der Planregion 3 (Beetzsee, Groß Kreutz, Kloster Lehnin, Wusterwitz und Ziesar) elf und in der Planregion 4 (Bad Belzig, Brück, Niemeck, Treuenbrietzen und Wiesenburg/Mark) nur vier. Sechs Kindertagespflegstellen sind in anderen Regionen tätig.



Abb. 22 Anzahl der Tagespflegepersonen in den Kommunen  
Quelle: Stand 31.12.2022

### Anpassungsqualifizierung/Fort- und Weiterbildung von Kindertagespflegepersonen

Alle im Landkreis PM tätigen Tagespflegepersonen haben die gemäß der Tagespflegeeignungsverordnung geforderte Qualifizierung von mindestens 30 bzw. 160 Stunden absolviert.

Durch den zu beobachtenden Rückgang von neuen Antragsteller\*innen (zukünftigen Kindertagespflegepersonen) im Land Brandenburg ist eine Vielzahl der zertifizierten Bildungsträger nicht mehr in der laufenden Ausbildung tätig.

Mit der zu erwartenden Novelle des KitaG im Land Brandenburg werden die zu absolvierenden Qualifizierungsgänge eine Anpassung erfahren. Der durch die Tagespflegeeignungsverordnung vorgegebene Umfang wird abgelöst und mit zusätzlichen 140 Stunden auf erforderliche 300 Stunden Qualifizierung angepasst.

Zur Sicherung der Qualität in Kindertagespflege gehört, dass sich Kindertagespflegepersonen durch den Besuch von Fort- und Weiterbildungen selbst überprüfen. Diese Angebote zielen inhaltlich vorrangig auf den Bereich der frühen Bildung und Entwicklung von Kindern. Das Angebot von Supervision (Finanzierung durch den Landkreis) unterstützt das System in besonderer Weise und wird mit den Angeboten im Rahmen der bereits etablierten Fort- und Weiterbildung über das Familienzentrum an der FH Potsdam rege und mit Erfolg genutzt. Darüber hinaus nutzen die Kindertagespflegepersonen die Angebote bekannter und anerkannter Bildungsträger aus der Region und teilweise auch die Angebote des Fachdienstes Kinder, Jugend und Familie.

Der Fachdienst ist bestrebt, dass durch geeignete und an den Bedarf angepasste Weiterbildungsangebote den im Landkreis tätigen Kindertagespflegepersonen ein attraktives Angebot zur Verfügung gestellt werden kann.

Aus diesem Anlass fand im August 2022 endlich wieder ein Fachtag Kindertagespflege statt. Der Fachtag war neben Fachvorträgen als Auftaktveranstaltung zu betrachten, die insbesondere das Themenfeld der Inklusion in der Kindertagespflege in den Fokus genommen hat. Durch die Änderung im SGB VIII ist die inklusive Betreuung von Kindern in den Angebotsstrukturen der Kindertagesbetreuung, also auch in der Kindertagespflege, von besonderer Bedeutung. Hier gilt es, Barrieren abzubauen und Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sich kein Kind mehr ausgeschlossen fühlen muss und seine individuellen Bedürfnisse nicht zur Ausgrenzung führen.

### **57.4.3 Übernahme von Elternbeiträgen gemäß § 90 SGB VIII**

Die enormen personellen Ressourcen, die für die Aufgabenerfüllung zur Pandemiebewältigung benötigt wurden, führten dazu, dass einige Aufgaben gar nicht oder fast nicht bearbeitet wurden. Dies trifft für diesen Aufgabenbereich zu. Grundsätzlich sind Personensorgeberechtigte, denen durch die Inanspruchnahme dieser Betreuungsleistung ein Kostenbeitrag nach § 90 SGB nicht zuzumuten ist, beitragsfrei zu stellen.

Die Anträge, die in 2022 beim Fachdienst gestellt wurden, betreffen Personensorgeberechtigte, die zum Zeitpunkt der jeweiligen Stichtagsmeldung zur Bezuschussung des notwendigen pädagogischen Personals nicht die erforderlichen Unterlagen zur Feststellung der Unzumutbarkeit beim Träger eingereicht hatten. Der Landkreis musste somit maximal je Familie drei Monate refinanzieren. Ab der jeweils nächsten Stichtagsmeldung wurden diese Kinder gemäß der KitaBBV in der Stichtagsmeldung erfasst und der Elternbeitrag vom Landkreis in Höhe von 12,50 € bis Mai und ab Juni in Höhe von 30,00 € je Kind und Monat gezahlt. Dies betrifft ca. 80 Anträge.

Bad Belzig, April 2023

gez. R. Thinius  
Fachdienstleiterin

## 57.5 Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

### Tabellen

Tab. 1 Leistungsübersicht FD 57 .....	7
Tab. 2 Fälle Unterhaltsvorschuss je 100 Einwohner*innen unter 12 Jahren (2014-2017) bzw. unter 18 Jahren (ab 2017) .....	8
Tab. 3 Anzahl betreuter Kinder in der Tagespflege .....	8
Tab. 4 Prüfdichte Tagespflegestellen .....	8
Tab. 5 Anteil der Kinder mit Unterhaltsvorschusszahlungen an der altersgleichen Bevölkerung .....	19
Tab. 6 UV-Zahlungen und prozentuale Berechnung der Rückgriffsquote (2005 - Juni 2017 für Kinder bis unter 12 Jahren, ab Juli 2017 für alle Kinder bis unter 18 Jahren) .....	22
Tab. 7 Versorgungsquote der beitragsfreien IKTB .....	32

### Abbildungen

Abb. 1 Anzahl der eingegangenen Neuanträge auf Basiselterngeld und Elterngeld Plus .....	10
Abb. 2 Anzahl der Änderungsanträge .....	11
Abb. 3 Bearbeitungsdauer der Anträge auf Basiselterngeld oder Elterngeld Plus .....	11
Abb. 4 Durchschnittliche Anzahl der bewilligten Beträge .....	12
Abb. 5 Höhe der Elterngeldauszahlungen .....	13
Abb. 6 Anzahl der vorläufigen Bescheide 2018-2022 .....	15
Abb. 7 Anzahl der eingegangenen Aufrufe im SC 2020-2022 .....	16
Abb. 8 Laufende Zahlfälle UV-Leistungen und Neuanträge .....	18
Abb. 9 Darstellung der Erfüllung der Kennzahl "Quote der Fälle, in denen Unterhaltsrechtsverhältnisse für die UV-Stelle innerhalb eines Jahres seit Bewilligung der Leistungen geklärt sind" .....	20
Abb. 10 Gerichtliche Quote (Bewilligungen eines Jahres im Verhältnis zu den eingereichten/durchgeführten gerichtlichen Verfahren des gleichen Zeitraumes) .....	21
Abb. 11 Einnahmen SGBII-Unterhalt, Soll und Haben (BA und Kommunalanteil) .....	23
Abb. 12 Übersicht über die Anzahl der Unterstützungsangebote und geführten Beistandschaften 2006-2022 .....	24
Abb. 13 Übersicht über gerichtliche Verfahren im Zeitraum von 2016-2022 .....	26
Abb. 14 Übersicht über die Beurkundungen im Zeitraum von 2012-2022 .....	27
Abb. 15 Übersicht über die Beurkundungen im Jahr 2022 .....	27
Abb. 16 Übersicht über die Anzahl der betreuten Kinder, 0 bis unter 3 Jahre .....	29
Abb. 17 Übersicht über die betreuten Kinder, 3 Jahre bis zur Einschulung .....	30
Abb. 18 Übersicht über die betreuten Kinder, 1. bis 6. Schuljahrgangsstufe .....	31
Abb. 19 Übersicht über betreute Kinder aus Asylbewerberfamilien .....	33
Abb. 20 Übersicht über die Anzahl der außerhalb des LK betreuten Kinder .....	35
Abb. 21 Öffentlichkeitsarbeit des FD 57 .....	44
Abb. 22 Anzahl der Tagespflegepersonen in den Kommunen .....	48